



STADT BAMBERG



STADT BAMBERG



Landkreis
Bamberg



Soziale
Dienste
Bamberg



IMPFZENTRUM E

EINGANG
PRESSE /
MITARBEITER

Das neue Impfzentrum ist bereit!



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Bamberg ist bestens vorbereitet auf den Start der Impfungen gegen das Coronavirus. In dieser Woche wurde das neue Impfzentrum in der Brose-Arena betriebsbereit gemacht. Ausgestattet ist es für die Impfung von bis zu 600 Personen täglich. „Wer sich und andere schützen will, sollte sich impfen lassen“, appelliert Oberbürgermeister Andreas Starke an die Bevölkerung. Impfstart ist voraussichtlich im Januar.

Mehr zum Thema auf S. 3.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das zu Ende gehende Jahr 2020 hat uns allen sehr viel abverlangt. Die Corona-Pandemie beherrscht spätestens seit März das öffentliche und das private Leben. Seit dieser Woche befinden wir uns erneut in einem strengen Lockdown und deshalb werden Weihnachten und der Jahreswechsel von großen Einschränkungen geprägt sein. Regeln, die aber zur Eindämmung der Pandemie und zur Schaffung von Voraussetzungen für eine Rückkehr zur Normalität jetzt unumgänglich sind. In der Stadt und im Landkreis sind bereits 100 Menschen im Zusammenhang mit Covid-19 verstorben. Unsere Intensivbetten im Krankenhaus sind ausgelastet. Das medizinische und pflegerische Personal leistet enorm viel. Wir müssen jetzt gemeinsam die Kontakte einschränken, um Schlimmeres zu verhindern.

Auch wenn Corona dominiert, so haben wir dennoch auch in diesem Jahr nicht nachgelassen, um die Lebensqualität unserer Stadt zu erhalten, nachhaltig zu gestalten und spürbar zu verbessern. Die Kernthemen Klimaschutz, Zukunft der Mobilität, Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, Schulen und Kinderbetreuung, Denkmalschutz sowie Bürgerbeteiligung haben einen zusätzlichen Schub erfahren. Wir stellen uns außerdem den großen wirtschaftlichen Umwälzungen mit der Transformation des Automobilzulieferstandortes sowie den Folgen des demografischen Wandels. Das Handwerk, der Handel, die Industrie und die vielen Selbstständigen brauchen unsere tatkräftige Unterstützung.

Unsere städtischen Finanzen erlitten in Folge der Corona-Pandemie in diesem Jahr Einbrüche in einem nie dagewesenen Ausmaß. Der jüngst vom Stadtrat verabschiedeten Haushalt für das Jahr 2021 steht daher ganz im Zeichen der Verantwortung für das Gemeinwesen in schwierigen Zeiten: Viele fürchten aufgrund der ökonomischen Auswirkungen der Corona-Pandemie um ihre nackte Existenz. Um die Vielfalt und Qualität unserer Unternehmen und Betriebe nicht nur zu erhalten, sondern ausdrücklich zu stärken, investieren wir auch im Jahr 2021 kräftig. Insgesamt wird die Stadt Bamberg im kommenden Jahr Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von rund 77 Mio. Euro anschieben. Auch für die kindbezogene Förderung und die Schulsanierungen investieren wir so viel wie nie zuvor.

Den besonders durch die Corona-Pandemie betroffenen Institutionen, Vereinen, Soloselbstständigen, Kulturschaffenden, Familien und Alleinerziehenden, Beschäftigungslosen oder von sozialer Not Betroffenen soll besonders geholfen werden. Wir wollen dabei, alle gemeinsam, durch ein aktives Hinhören auf den hoffentlich regen Bürgerbeteiligungsprozess einen Beitrag dazu leisten, dass den Schwachen in unserer Gesellschaft nachhaltig geholfen wird.

Es ist uns ein großes Anliegen, an dieser Stelle sehr herzlich **DANKE** zu sagen:

DANKE den Beschäftigten im Gesundheitswesen. Den Pflegerinnen und Pflegern, dem gesamten medizinischen Personal und der Ärzteschaft in den Krankenhäusern und Praxen, die nun schon seit Monaten aufopferungsvoll arbeiten und in der Corona-Pandemie für das Wohl der Menschen da sind. Die Verantwortlichen unserer Sozialstiftung sind dabei zur wesentlichen Stütze unseres Bamberger Krisenstabes geworden. Gemeinsam mit dem Gesundheitsamt und den Mitarbeitern aus dem Landratsamt Bamberg sowie unseren städtischen Ämtern wird für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz gesorgt. Darauf kann sich die Bürgerschaft auch in Zukunft verlassen. Danke dafür.

DANKE auch an alle, die sich an den Schulen und Kitas für unsere Kinder und Familien eingesetzt haben und dabei oft über die Grenzen gehen mussten. Dies gilt auch für die Eltern, die große Belastungen getragen haben, um Familie und Beruf unter schwierigsten Umständen miteinander zu vereinbaren.

DANKE allen Bürgerinnen und Bürgern, die in den zurückliegenden Wochen und Monaten mit Toleranz und Opferbereitschaft erhebliche Einbußen und wirtschaftliche Nachteile hingenommen haben: sei es in der Gastronomie, im Handel oder am persönlich betroffenen Arbeitsplatz. Ohne ihr Verständnis und ohne ihre Geduld wäre die Krisenbewältigung nicht möglich.

Corona ist noch nicht vorbei, leider. Auch 2021 wird von der Pandemie und ihrer Bekämpfung geprägt sein. Doch es gibt Hoffnung: Seit dem 15. Dezember ist das neue Impfzentrum in der Brose Arena betriebsbereit, damit möglichst schnell mit der Impfung begonnen werden kann. Es wird aber weiterhin Rücksicht, Aufmerksamkeit und Vorsicht erforderlich sein, damit die Infektionszahlen sinken. Eine solidarische Stadtgesellschaft hält zusammen und hilft, wo sie kann.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest 2020, das nur in kleinstem Kreis stattfinden kann. Es wird ein besonderes Weihnachten sein. Kein Zweifel: nicht Konsum und materieller Zugewinn sind das Wichtigste, sondern echter Gemeinschaftssinn, gelebte Solidarität, mitfühlende Rücksichtnahme und vor allem persönliche Gesundheit. Alles Gute für die Bürgerinnen und Bürger unserer schönen Stadt im neuen Jahr.

Herzlichst



Andreas Starke
Oberbürgermeister



Jonas Glösenkamp
Zweiter Bürgermeister



Wolfgang Metzner
Dritter Bürgermeister

Andreas Starke

Wolfgang Metzner

600 Impfungen pro Tag vor Ort möglich

Impfzentrum Bamberg Stadt und Landkreis in der Brose Arena

Corona. „Jetzt kann der Impfstoff kommen – Bamberg ist bereit.“ Mit diesen Worten kommentierten Oberbürgermeister Andreas Starke und Landrat Johann Kalb die Herstellung der Betriebsbereitschaft des neuen Impfzentrums für Stadt und Landkreis in der Brose Arena zum 15. Dezember 2020. Den fristgerechten Aufbau des Zentrums bezeichnete Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz als „eine logistische Meisterleistung und zeugt von bester Zusammenarbeit zwischen Stadt und Landkreis sowie dem Betreiber, der gemeinnützigen GmbH MVZ am Bruderwald und der Sozialstiftung Bamberg.“

Die Regierungspräsidentin wurde von der Leitung der Sozialstiftung Bamberg und den Verantwortlichen für das Impfzentrum durch den hochmodern eingerichteten Komplex im Foyer der Brose Arena geführt, der in den vergangenen zwei Wochen installiert wurde. Rund 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von insgesamt rund 50, darunter zehn Ärztinnen und Ärzte, werden in sechs Impfstraßen bis zu 600 Impfungen am Tag durchführen können. Zum

Impfstart geht es vor allem in mobilen Impfteams in Alten- und Pflegeheimen vor Ort.

„Impfungen gehören zu den wirksamsten präventiven Maßnahmen, die in der Medizin zur Verfügung stehen. Die Impfung ist für unsere Gesellschaft also so etwas wie das Licht am Ende des Tunnels. Je mehr mitmachen, je eher kehren wir zu einem normaleren Leben zurück“, so fasste Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz ihre Eindrücke vom Rundgang durch das Bamberger Impfzentrum zusammen.

Fünf Stationen der Impfung

Dr. Pfaffendorf, Geschäftsführer der gGmbH MVZ am Bruderwald, erläuterte die verschiedenen Stationen, die ein Impfling von der Aufnahme bis zum Ruheraum durchlaufen wird. Jeder Impfling könne sich schon zuhause einen sogenannten Impfbogen online herunterladen, ausfüllen und zum Impfzentrum mitbringen. Der Impfbogen werde dann in der Anmeldung ge-

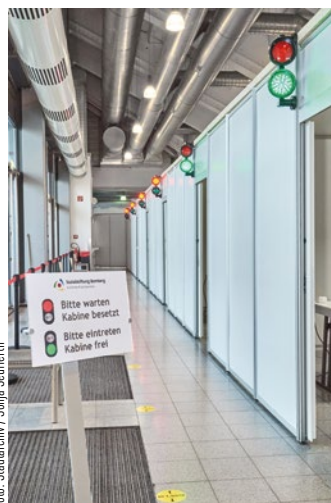


Foto: Stadtarchiv / Sonja Seuffarth

scannt und erste Gesundheitsfragen geklärt. Dann gehe es in die Aufklärung per Video und in der Gruppe. „Jeder Impfling hat auf jeden Fall die Möglichkeit, in einem persönlichen Arztgespräch seine individuellen Fragen zu stellen, erst dann erfolgt die eigentliche Impfung“, betonte Dr. Pfaffendorf. Im anschließenden Ruheraum werden die Geimpften überwacht. Natürlich sollte ein Impfling keine Krankheitssymptome haben, so einer der beiden kommissarischen Ärztlichen Leiter des Impfzentrums, Dr. Joachim Knetsch.

Xaver Frauenknecht, Vorstandsvorsitzender der Sozialstiftung, bedankte sich für die Auftragsvergabe bei Stadt und Landkreis Bamberg: „Mit der Brose Arena haben wir einen Standort mit optimalem Raumangebot und Infrastruktur vorgefunden. Um zum geforderten Starttermin 15. Dezember fertig zu sein, brauchte es mit Horst Feulner und der Bamberg congress+ event GmbH auch einen starken Partner vor Ort.“

Der Impfstart werde wohl im neuen Jahr erfolgen, wenn der Impfstoff am 29.12. freigegeben werde, so die anwesenden Ärzte zu ihrer Einschätzung, wann es losgehen könnte. „Sie wollen sich schützen, dann sollten Sie sich impfen lassen“, so brachte es Bambergs Oberbürgermeister auf den Punkt. „Schließlich wollen wir hier irgendwann wieder gemeinsam die Brose Bamberg anfeuern.“



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

weltweit ist die Hoffnung, dass durch geeignete Impfmaßnahmen die Corona-Pandemie erfolgreich bekämpft werden kann. Auch in Deutschland steht der Impfbeginn unmittelbar bevor. In Bamberg sind wir bestens vorbereitet. In dieser Woche wurde das neue Impfzentrum in der Brose-Arena betriebsbereit gemacht. Gemeinsam mit dem Landkreis ist es gelungen, das neue Impfzentrum so auszustatten, dass täglich ca. 600 Personen versorgt werden können. Das Foyer wurde umgestaltet und wir können loslegen, sobald der Impfstoff zur Verfügung steht.

Unsere Sozialstiftung ist das Rückgrat der Gesundheitsversorgung in unserer Region. Deswegen freut es mich, dass eine Tochtergesellschaft mit dem Betrieb des neuen Impfzentrums beauftragt werden konnte. Ein herzlicher Dank geht an Xaver Frauenknecht, Johannes Goth, Prof. Pistorius, Prof. Sackmann, Dr. Knetsch und Dr. Pfaffendorf, die eine vorbildliche und zuverlässige Vorbereitung realisiert haben. Es ist unser dringender Wunsch, dass so schnell wie möglich mit der Impfung begonnen werden kann: Zuerst werden die Personen aus den Alten- und Pflegeheimen sowie die Behinderten einrichtungen versorgt, ebenso das dazugehörige Personal. Sobald Einzelheiten auf Bundes- und Landesebene zur Priorisierung der Personengruppen bekanntgegeben werden, erfolgt auch über unsere Pressestelle eine unverzügliche Information an die Bürgerschaft.

Schon heute rufe ich dazu auf, sich an der Impfkation, die freiwillig ist, zu beteiligen. Wer sich und andere schützen will, sollte sich impfen lassen.

Ich wünsche Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches, vor allem gesundes neues Jahr 2021.

Herzlichst, Ihr

Andreas Starke
Oberbürgermeister

Daten & Fakten

Träger: Stadt Bamberg und Landkreis Bamberg

Betreiber: Medizinisches Versorgungszentrum Bamberg-Forchheim gGmbH

Ort: BROSE ARENA, Forchheimer Straße 15, 96050 Bamberg

Eingang: Foyer West

Impfstraßen: max. 6

Impfkapazität pro Tag: bis zu 600 Impfungen/Tag

Impfmodus: 2 Impfungen im Abstand von ca. 3 Wochen bei den Impfstoffen von Biontech-Pfizer und Moderna

Zahl Mitarbeiter: 40 Vollzeitkräfte, darunter 10 Ärzte, für den Gesamtbetrieb also inkl. Urlaubs- und Ausfallzeiten; im Regebetrieb ca. 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Impfzentrum und als mobile Einsatzteams unterwegs

Stationen im Impfzentrum (Dauer des Aufenthalts ca. 30 Minuten): Anmeldung beim Sicherheitsdienst · Aufnahme · Aufklärung per Aufklärungsbogen · Gruppenaufklärung und Arztgespräch · Impfzone · Ruhebereich

Kosten: keine für den Impfling; Krankenkassenkarte nicht erforderlich; die Kosten für das Impfzentrum, die Lagerung der Impfstoffe, das Personal, Impfstoff und Impfung übernimmt der Freistaat Bayern

Öffnungszeiten: noch festzulegen, zunächst ca. 8 Stunden werktäglich; 7 Tage bei Anforderung und ausreichend Impfstoff vor Ort

Telefonische Terminvereinbarung: unter noch bekannt-zugebender Nummer

Website: in Erstellung www.impfzentrum-bamberg.de

Prof. Dr. Daniela Nicklas

Digitalisierung. Wenn ein „Phone“, ein „Home“ oder eine ganze Stadt „smart“ werden sollen, braucht es zunächst gute Ideen: Smarte Systeme können unser Leben bequemer, nachhaltiger oder sicherer machen, aber auch Nebenwirkungen haben, wenn sie z. B. deutlich mehr wahrnehmen und ungefragt

weitergeben, als sie eigentlich müssen. Technisch wird diese Wahrnehmung häufig durch Sensoren realisiert. Das Datenmanagement sensorbasierter Systeme ist das zentrale Forschungsthema des Lehrstuhls für Informatik, insbesondere Mobile Softwaresysteme/Mobilität an der Universität



Archivbild: Stefan Schwarz, Universität Bamberg (2019)

Bamberg. Er wurde 2014 im Rahmen der TechnologieAllianz-Oberfranken (TAO) eingerichtet.



Bamberg in die digitale Zukunft durch zahlreiche Projekte in Forschung und Lehre begleiten will.

Die Anwendungen für solche Systeme sind vielfältig: Im Projekt FutureIoT sind dies Luftqualität, Parkplätze oder das Innenraumklima im Bereich „Smart.digital“ sowie Milchkühe auf der Weide im Bereich „Landwirtschaft.digital“. Gemeinsam mit Prof. Dr. Redepenning aus der Geografie koordiniert der Lehrstuhl auch das gerade im Aufbau befindliche „Smart City Research Lab“, das den Weg der Stadt

„Bamberg ist ein idealer Ort für gemeinsame Aktivitäten im Bereich Smart City“, sagt die Lehrstuhlinhaberin Daniela Nicklas (im Bild: oben Mitte). „Überall finden sich kurze Wege und offene Türen, räumlich wie organisatorisch. Innerhalb der Stadt, zwischen den aktiven Menschen, zwischen Organisationen oder Firmen und auch innerhalb der Universität zwischen den Disziplinen.“

Name: Lehrstuhl für Informatik, insbesondere Mobile Softwaresysteme/Mobilität
 Professorin: Prof. Dr. Daniela Nicklas
 Webseite: <https://www.uni-bamberg.de/mobi>
 Einrichtungsjahr: 2014
 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: 10

Wirtschaftsförderung gratuliert

... Römerdruck Bamberg

Unternehmen. Ruth Vollmar (r.) von der städtischen Wirtschaftsförderung übergab jetzt die Jubiläumsurkunde der Stadt Bamberg an Geschäftsführer Thomas Ferenz (2. v. r.), seine Frau und die Mitarbeiter von Römerdruck Bamberg. Das Bamberger Unternehmen kann auf 100 Jahre

erfolgreiche Druckgeschichte zurückblicken, die mit der Gründung einer Buchdruckerei durch Michael Sebastian Römer im Jahre 1920 begann. Heute ist sie eine hochmoderne, mittelständische Offset- und Digitaldruckerei, die insgesamt zehn Mitarbeitende beschäftigt.



Foto: Wirtschaftsförderung

Tipps der Wirtschaftsförderung

Service. Das Erfolgsprogramm „Digitalbonus“ wird bis 2023 fortgesetzt! Mit dem Förderprogramm unterstützt das Bayerische Wirtschaftsministerium kleine und mittlere Unternehmen bei der digitalen Transformation. Im Mittelpunkt der Förderung stehen digitale Produkte, Prozesse und Dienstleistungen sowie die IT-Sicherheit. Weitere Infos unter www.digitalbonus.bayern.de.

Die **Wirtschaftsregion Bamberg-Forchheim** virtuell entdecken Service. Mittels Virtual-Reality-Rundgängen werden Arbeitgeber der Region auf innovative und transparente Art und Weise potentiellen Fachkräften präsentiert. Gerade in Zeiten



der Corona-Pandemie, in der Betriebsbesichtigungen oder Messen häufig nicht oder nur schwer umsetzbar sind, ist dies eine Möglichkeit dennoch Einblicke in den Unternehmensalltag der hiesigen Firmen zu ermöglichen. Die Rundgänge können

direkt im Browser des PCs oder Smartphones geöffnet werden. Alle VR-Touren und weitere Infos zum Projekt finden Sie auf dem neuen VR-Portal der WiR. unter vr.wir-bafo.de.

Unternehmen, die Interesse haben mit einem eigenen VR-Rundgang vertreten zu sein, können sich gerne per Mail an info@wir-bafo.de an die WiR. wenden.

Bamberg – Eine Reise durch die Zeit

Neue Stadtarchiv-Publikation zeigt Stadtperspektiven früher und heute

Stadtgeschichte. „Bamberg – Eine Reise durch die Zeit“ – so lautet der Titel eines neuen Bandes in der Reihe der Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg. Die Autoren Gerd Müller, Jürgen Schraudner und der vor einem Jahr verstorbene Wolfgang Wußmann haben in knapp 80 historischen Fotografien, denen sie ebenso viele moderne Fotos

von annähernd der gleichen Position aus gegenüberstellten, einen Rundgang durch Bamberg zusammengestellt. Für jeden, der sich für die Veränderungen des Stadtbildes interessiert, bietet dieser Band eine Fülle interessanter Perspektiven und Details vom Ende des 19. Jahrhunderts bis in unsere Zeit. Angereichert werden die Fotos

durch Mundartgeschichten des unvergessenen Wolfgang Wußmann.

Müller, Gerd; Schraudner, Jürgen; Wußmann, Wolfgang (Hgg.): Bamberg. Eine Reise durch die Zeit. Bamberg: Heinrichs-Verlag 2020 (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg. 38). 168 S., zahlr.

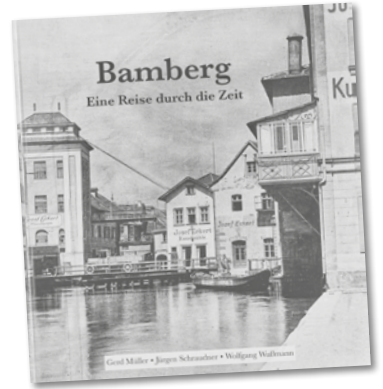


Abb.: ISBN 978-3-89889-232-2; Preis: 22,90 Euro. Das Buch ist im Buchhandel erhältlich.

Neu: Abholservice in der Stadtbücherei

Bequeme Ausleihe über den Online-Katalog

Stadtbücherei. Aufgrund der Coronamaßnahmen bleibt die Stadtbücherei Bamberg vorerst bis zum 10. Januar für den Publikumsverkehr geschlossen. Durch einen neu eingerichteten Abholservice ist die Ausleihe aber weiterhin möglich.

So geht's: Über den Online-Katalog (<https://open.stadtbuecherei-bamberg.de>) können Büchereikunden nach Büchern und Medien recherchieren und diese in einer Merkliste speichern. Um die Bereitstellung der Medien zu gewährleisten, sollte hierbei geprüft

werden, ob und in welcher Ausleihstelle das Medium verfügbar ist. Wer nicht im Katalog suchen möchte oder kann, der ruft direkt in der Bücherei an und nennt seine Lesevorlieben. Alle Medienwünsche können der Stadtbücherei per E-Mail oder Telefon mitgeteilt werden und an einem Folgetag an der Abholstation der Bücherei an der Oberen Königstr. 4a abgeholt werden. Eine Terminvereinbarung ist notwendig. Die Übergabe erfolgt kontaktlos. Leser, die Medien aus einer der drei Zweigstellen ausleihen möchten, rufen direkt

dort an. Menschen, die zur Risikogruppe gehören oder in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind, können den kostenlosen und von Ehrenamtlichen getragenen Lieferservice in Anspruch nehmen.

Ferner weißt die Bücherei darauf hin, dass solange geschlossen ist, die Rückgabe von derzeit entliehenen Medien nicht notwendig ist. Alle Leihfristen werden vom Büchereiteam sukzessive bis Mitte Januar verlängert. Büchereileitern Christiane Weiß betont, dass sämt-

liche Online-Angebote (franken.onleihe, freegal-Musikstreaming, filmfreund u. a.) weiterhin für alle, die einen gültigen Büchereiausweis besitzen, zur Verfügung stehen.

Am Abholservice, den Online-Angeboten oder dem Lieferservice Interessierte können sich auch während des Lockdowns in der Bücherei anmelden und erhalten einen Schnupperausweis. Ein Anruf oder eine E-Mail genügt: Tel. (0951) 98119-13, E-Mail: info@stadtbuecherei-bamberg.de



SPENDE

VHS-Förderverein spendet Gutscheine an KulturTafel

Der Förderverein Volkshochschule Bamberg Stadt spendet der KulturTafel „VHS-Gutscheine für mehr Bildungsgerechtigkeit“ im Wert von 1500 Euro. „Damit unterstützen wir die gesellschaftliche Teilhabe aller und verbessern die Bildungschancen von Menschen mit schmalen Geldbeutel“, sagt stellvertretende Vorsitzende Marion Zachert (2.v.r.) bei der Übergabe an KulturTafel-Leiterin Susanne Kleist (2.v.l.) und Fred Schäfer, Leiter Soziale Dienste beim Diakonischen Werk Bamberg-Forchheim (l.).

Von der zweckgebundenen Spende profitieren auch die Kursleitungen und die VHS insgesamt. „Erst bei einer gewissen Mindestteilnehmerzahl, kommt ein Kurs zustande, die Kursleitung erhält Honorar und die VHS erzielt Einnahmen“, erklärt Andrea Grodel, zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit. „Wir freuen uns auch weiterhin auf viele Unterstützerinnen und Unterstützer, die Mitglied im Förderverein werden“, werben Marion Zachert und Schatzmeister Thomas Schmidt (r.) gemeinsam. Das Spenden-

konto lautet: Förderverein Volkshochschule Bamberg Stadt e.V., IBAN: DE47 77050000 0302807714. Beitrittserklärungen gibt es im VHS-Sekretariat, Tränkgasse 4, oder unter www.vhs-bamberg.de/foerderverein.



Foto: Sina Schraudner / Stadtarchiv Bamberg

VHS BAMBERG STADT

ONLINE-KURSE

(Anmeldung erforderlich)

Español en Navidad! Online-Sprachkurs für Anfänger (3400)
Mo, 28.12. – Fr, 08.01, 15.00 – 17.00 Uhr, 7 x (M. P. Amtmann)

Pilates (4463)
Fr, 08.01.2021, 16.45 – 17.45 Uhr, 7 x (Verena Teuber)

Vinyasa Yoga (4224)
Fr, 08.01.2021, 18.00 – 19.30 Uhr, 7 x (Verena Teuber)

Präsentieren mit Microsoft PowerPoint 2013 (2506)
Di, 12.01.2021, 18.30 – 20.30 Uhr, 4 x (Dieter Beck)

Fortgeschrittene Techniken mit Microsoft Excel 2013 (2504)
Do, 14.01.2021 18.30 – 20.30 Uhr, 4 x (Dieter Beck)

Acrylmalerei für Fortgeschrittene (6121)
Sa, 16.01., 10.00 – 11.30 Uhr, 7 x (Annabel Adler)

Aquarellmalerei für Fortgeschrittene (6123)
So, 17.01., 10.00 – 11.30 Uhr, 7 x (Annabel Adler)

Yoga mit Gabriele Sachs (4281)
Mo, 18.01.2021, 16.00 – 17.00 Uhr, 8 x (Gabriele Sachs)

Acrylmalerei für Einsteiger (6120)
Mo, 18.01., 18.30 – 20.00 Uhr, 7 x (Annabel Adler)

Aquarellmalerei für Einsteiger (6122)
Di, 19.01., 18.00 – 19.30 Uhr, 7 x (Annabel Adler)

**Glück und Gesundheit für 2021:
21 Meditationen und Übungen zum Hören (4494)**
Beginn und Uhrzeit frei wählbar (Anke Lang und Heidi Krinner)

Feiertagsregelung der Müllabfuhr

... für Weihnachten, Silvester, Neujahr und die Christbaumabholung

Service. Die Müllabfuhr der Stadt Bamberg – Restmüll, Biomüll und Windsacke – wird anlässlich der bevorstehenden Feiertage wie folgt geregelt:

Mo. 21.12.2020	wird vorgefahren am	Sa. 19.12.2020
Di. 22.12.2020	wird vorgefahren am	Mo. 21.12.2020
Mi. 23.12.2020	wird vorgefahren am	Di. 22.12.2020
Do. 24.12.2020	wird vorgefahren am	Mi. 23.12.2020
Fr. 25.12.2020	wird vorgefahren am	Do. 24.12.2020

Mo. 28.12.2020	bleibt unverändert
Di. 29.12.2020	bleibt unverändert
Mi. 30.12.2020	bleibt unverändert
Do. 31.01.2020	bleibt unverändert
Fr. 01.01.2021	wird nachgefahren am Sa. 02.01.2021

Mo. 04.01.2021	bleibt unverändert
Di. 05.01.2021	bleibt unverändert
Mi. 06.01.2021	wird nachgefahren am Do. 07.01.2021

Umwelt-Termine

Gelber Sack

21.12.	Bezirk	4 – 6
22.12.	Bezirk	10 – 12
28.12.	Bezirk	1 – 3
29.12.	Bezirk	7 – 9

Altpapier

21.12.	Bezirk	10
22.12.	Bezirk	11
23.12.	Bezirk	12
29.12.	Bezirk	1
30.12.	Bezirk	2
31.12.	Bezirk	3

Kostenlose Energieberatung

durch die Klima- und Energieagentur in Zusammenarbeit mit dem Verein Energieberater Franken e.V.
Anmeldung: Tel. 0951 87-1724 oder 0951 85-554

Do. 07.01.2021 wird nachgefahren am Fr. 08.01.2021
Fr. 08.01.2021 wird nachgefahren am Sa. 09.01.2021

Die Termine für die Abfuhr der Papiertonne und des Gelben Sackes sind dem Abfuhrkalendarium 2020 und 2021 zu entnehmen.
Der städtische **Wertstoffhof** ist an Heiligabend und Silvester geschlossen.

Die **Kompostierungsanlage** in der Rheinstraße ist Heiligabend und Silvester von 07.30 – 17.00 Uhr geöffnet.

Die Christbäume werden wie folgt abgeholt:

Montag	11.01.2021	Abfuhrbezirk	1 + 2
Dienstag	12.01.2021	Abfuhrbezirk	3 + 4
Mittwoch	13.01.2021	Abfuhrbezirk	5 + 6
Donnerstag	14.01.2021	Abfuhrbezirk	7 + 8
Freitag	15.01.2021	Abfuhrbezirk	9 + 10
Montag	18.01.2021	Abfuhrbezirk	11 + 12

Die Christbäume werden von extra für diesen Zweck eingeteilten Müllfahrzeugen abgefahren. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, dass die Bäume spätestens um 7.00 Uhr am Gehsteigrand bereitgestellt werden. Die Christbäume sind auf eine Länge von maximal 2,50 Meter zu kürzen.

Von größter Bedeutung ist, dass von den Bäumen der Christbaumschmuck restlos abgenommen wird, da die Bäume zur Kompostierungsanlage angeliefert und dort kompostiert werden. Christbaumschmuck wie z. B. Lametta, Engelshaar, Girlanden usw., der nicht oder nur schwer verrottet, würde den Kompost zu stark belasten und verunreinigen, sodass sein Einsatz in der Landwirtschaft nicht mehr möglich wäre. Die Bevölkerung wird um Beachtung gebeten, um so einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

Ausgabe des Umweltkalenders verschoben

Persönliche Verteilung im Lockdown nicht möglich

Umweltkalender. Schweren Herzens haben sich die Herausgeber des beliebten Umweltkalenders der Stadt Bamberg dazu entschlossen, die ab 14. Dezember geplante persönliche Ausgabe des Umweltkalenders 2021 auf einen späteren Zeitpunkt

im neuen Jahr zu verschieben. Grund ist die aktuelle Infektionslage in der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Bemühungen um möglichst umfassende Einschränkung der Kontakte. Das Klima- und Umweltamt und

der Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg weisen darauf hin, dass alle wichtigen Informationen und Termine der Bamberger Abfallwirtschaft auch auf den Internetseiten der Stadt Bamberg zu finden sind (www.umwelt.bamberg.de). Hier

gibt es auch die Möglichkeit, sich bei einem „E-Mail-Erinnerungsservice“ anzumelden. Darüber hinaus werden die Bamberger Abfuhrtermine wöchentlich vom Klima- und Umweltamt an die Medien zur Veröffentlichung weitergegeben.

Beratungsergebnisse auf der Stadt-Homepage

Stadtgestaltungsbeirat: Bauvorhaben und Entwicklungsperspektiven im Dialog

Stadtgestaltung. Drei Bauvorhaben wurden im Stadtgestaltungsbeirat (SGB) in der Sitzung am 23. November 2020 beraten: die bauliche Entwicklung an der Kaimsgasse, der Umbau bzw. die Umnutzung der ehemaligen Firma Schauer (Nürnberger Straße

116) sowie die Eckbebauung im Bereich Zollnerstraße/Kloster-Banz-Straße. Da eine öffentliche Präsenzveranstaltung – wie sonst üblich – aufgrund des Corona-Infektionsgeschehens nicht möglich war, fand der fachliche Austausch der Expertenrunde

als digitales Beteiligungsverfahren statt.

Zur Information der Öffentlichkeit sind die Planungen und Protokolle bis 15. Januar 2021 nun im Internet einsehbar: www.stadt.bamberg.de/stadt-

gestaltungsberrat. Zudem wird die Öffentlichkeit – soweit im weiteren Verlauf eigene Bebauungsplanverfahren erforderlich sind – über die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Äußerung zu den entsprechenden Vorhaben informiert.

Stadtökologischer Lehrpfad – Station 9

Serie. Wir gehen von Station 8 (Wald am Rübezahweg) den Pfad weiter und erreichen linkerhand umzäunte Gärten und schließlich die Altenburger Straße. Dort halten wir uns rechts, gehen am unteren Burgparkplatz vorüber und steigen dort, wo die Straße eine Linkskurve macht, geradeaus die Stufen durch den Wald hoch. Sie führen bis zur Altenburg hinauf. Im Winter ist der Aufstieg gesperrt. Dann muss man der Straße folgen. Nach etwa der Hälfte des Aufstieges über die Stufen trifft man rechts auf die Station 9: Aufstieg durch den Wald zur Altenburg. Neben der Information auf der Tafel findet man Infos zum Thema unter www.lehrpfad.bamberg.de/tafel9. Die Seite ist vor Ort mit einer geeigneten Smartphone-App über QR-Code aufrufbar.

9 STATION

Aufstieg durch den Wald zur Altenburg

Ein naturnaher Wald besteht aus mehreren Stockwerken.

Diese klassische Schichtung fehlt im Wald am Altenburgberg. Hier steht ein sogenannter Altersklassenwald, ein Wald aus gleichaltrigen Bäumen. Es gibt nahezu keine Strauchschicht und die Krautschicht ist nur schwach ausgebildet.

Dort jedoch, wo sich (z.B. durch Windbruch) Lücken im Bestand bilden, „explodiert“ die Bodenflora geradezu. Baumpflanzungen sind nicht notwendig, der Wald verjüngt sich von selbst.

ÜBRIGENS: Je ausgeprägter die Stockwerke des Waldes entwickelt sind, umso höher ist die Biodiversität (Artenvielfalt). Zugleich sind Wälder mit natürlichem Stockwerksaufbau weniger anfällig für Schädlingsbefall sowie Schnee- und Windbruch.

Der Altenburger Wald ist als Biotop 47 in die Liste der Stadtbiotope aufgenommen. Er beherbergt 15 Baum-, 13 Strauch- und 19 Kräuterarten. Unter anderen findet man folgende Arten: 1. Bergahorn, 2. Spitzahorn, 3. Feldahorn, 4. Rotbuche, 5. Kleines Immergrün, 6. Buschwindröschen, 7. Hexenkraut.

i Alle 10-15 Jahre findet eine vom Landesamt für Umwelt geförderte Biotopkartierung statt. Derzeit sind im Bamberger Stadtgebiet 232 Biotopflächen erfasst (10,2% der Stadtfläche).

Heimatministerium unterstützt Regionalvermarktung

Regionalkampagne von Stadt und Landkreis Bamberg erhält Förderung

Regionalkampagne. Einzigartige Kultur- und Naturlandschaften, moderne Highlights neben geliebten Traditionen und Bräuchen – all das macht den Reiz und die Unverwechselbarkeit Bayerns aus. Mit der Projektförderung „Regionale Identität“ will das Bayerische Heimatministerium diese Vorzüge noch besser erlebbar machen und die Menschen für ihre bayerische Heimat begeistern. Im Rahmen dieses Projektes wird nun auch die Regionalkampagne von Stadt und Landkreis Bamberg mit insgesamt 174.000 Euro gefördert.

Stadt und Landkreis Bamberg kooperieren bereits seit 2003

zur Stärkung der regionalen Wirtschaft und haben dazu das Projekt „Region Bamberg – weil’s mich überzeugt!“ ins Leben gerufen. Jetzt soll eine „Regionalkampagne 2.0“ starten, um regionale Produkte noch besser ins Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken und die Wertschöpfungsketten in der Region weiter zu stärken.



Dadurch versprechen sich die Verantwortlichen auch eine noch höhere Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Heimat. Geplant sind unter anderem eine groß angelegte Imagekampagne mit einer neu gestalteten Website, auf der Informationen über regionale Produkte interaktiv präsentiert werden können. Im Rahmen

des Projekts sollen außerdem „Genusstouren“ ausgearbeitet werden. Sowohl Einheimische als auch Gäste können dabei die kulinarischen Besonderheiten in Stadt und Landkreis Bamberg entdecken und das besondere Zusammenspiel aus Landschaft, Kultur und Kulinarik erfahren.

Das Finanz- und Heimatministerium fördert im Rahmen der Heimatpolitik Projekte, die der Stärkung und Inwertsetzung regionaler Identität dienen. Insgesamt werden bayernweit bereits Projekte in 23 Regionen mit einer Gesamtsumme von rund 6,9 Millionen Euro unterstützt.

Eltern setzen verstärkt auf Mehrwegwindeln

Umweltamt verzeichnet Rekord an Förderanträgen

Bamberg plastikfrei. Immer mehr Bamberger Eltern setzen auf Stoffwindeln anstelle von Einweg-Windeln. Beim Klima- und Umweltamt gingen 2020 weitaus mehr Förderanträge ein als in den früheren Jahren. Die Stadt unterstützt seit langem

Mütter und Väter, die auf die ökologische Variante setzen. Denn all die Familien, die ihre Kleinsten mit Mehrweg-Windeln wickeln, tragen zur Abfall- und Plastikvermeidung bei.

Bürgermeister und Umwelt-



referent Jonas Glüsenkamp setzte sich daher zusammen mit Oberbürgermeister Andreas Starke dafür ein, dass sämtliche Anträge bewilligt werden konnten, obwohl die bereit gestellten Fördermittel bereits ausgeschöpft waren.

Kurz berichtet

Integrationspreis für die Erlörschule



Foto: Erlörschule

Schulen I. Die Regierung von Oberfranken würdigte jüngst die kreative und erfolgreiche Integrationsarbeit der Erlörschule Bamberg mit dem oberfränkischen Integrationspreis

2020. Die Schule leiste „seit vielen Jahren vorbildliche Arbeit beim Spracherwerb sowie der schulischen und kulturellen Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund“, so Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz. Dabei sei vor allem der ganzheitliche Ansatz, den die Schule verfolgt, hervorzuheben.

Eichendorff-Gymnasium schenkt mit Herz

Schulen II. Schülerinnen und Kollegium des Eichendorff-Gymnasiums (EG) haben in den vergangenen Monaten mit mehreren Projekten Herz und Empathie gezeigt. So packten die Schülerinnen mit viel Liebe und



Foto: EG

Engagement über 50 Päckchen für Kinder, die durch Corona noch mehr Einschnitte und Armut zu erdulden haben. Außerdem beteiligte sich die Schule an der Aktion „Weihnachtspost gegen die Einsamkeit“ für Bewohner und Bewohnerinnen der Alten- und Pflegeheime. Schülerinnen der Klasse 8b druckten im Kunstunterricht selbstständig kreierte Karten, Lehrkräfte schrieben gemeinsam mit ihren Klassen wunderschöne Briefe und auch Texte. Ergänzend fand eine weitere Aktion „Briefe an Senioren und Seniorinnen der Gemeinde Litzendorf“ statt.

„Agi findet Freunde“



Foto: Pressestelle / Stefan Schützwohl

Schulen III. Der Kinderschutzbund Bamberg hat zusammen mit der Verlagsgruppe KIM eine Mal- und Beschäftigungsbroschüre herausgegeben. Die Broschüre „Agi findet Freunde“ ist ein Heft für Kinder über gesundes Essen und mehr Bewegung. Viele Unternehmen, Arzt- und Physiotherapeuten,

Gaststätten etc. aus der Stadt und dem Landkreis Bamberg sowie Gemeinden im Landkreis haben durch ihre finanzielle Unterstützung dabei geholfen, dass der Kinderschutzbund Bamberg diese Broschüre den Familien kostenlos zur Verfügung stellen kann. Vorsitzende Annerose Ackermann (L.) fand auch ein offenes Ohr bei Oberbürgermeister Andreas Starke (r.), sodass die Broschüre an den Bamberger Grundschulen verteilt werden kann.

Öffnungszeiten der Corona-Abstrichsstelle

An den Feiertagen keine Tests

Corona. An den bevorstehenden Feiertagen gelten bei der Abstrichsstelle der Stadt Bamberg am Sendelbach 15 gesonderte Öffnungszeiten.

21. bis 23. Dezember 2020:
14.00 – 18.00 Uhr
28. bis 30. Dezember 2020:
14.00 – 18.00 Uhr
4. und 5. Januar 2021:
14.00 – 18.00 Uhr

An Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie Silvester, Neujahr und Dreikönig bleibt die Abstrichsstelle geschlossen.

Ab Donnerstag, 7. Januar 2021 gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag:
14:00 – 18:00 Uhr

In den Abstrichstellen werden ausschließlich „Wunsch-Abstriche“ durchgeführt, also nur Personen ohne Symptome, ohne einen Kontakt zu einem Corona-Infizierten und ohne Auftrag des Gesundheitsamtes, die sich freiwillig auf COVID-19 testen lassen möchten. Es ist keine Anmeldung erforderlich, der Personalausweis und die Krankenversicherungskarte oder bei Privatversicherten Angabe der Versicherung sind ausreichend.

Symptomatische Verdachtsfälle auf eine COVID-19-Erkrankung und/oder eine Testung auf Anordnung des Gesundheitsamtes als Kontaktperson werden weiterhin über den Hausarzt, den Bereitschaftsdienst oder das Gesundheitsamt Bamberg koordiniert.

Standesbeamter Metzner erfreut Bamberger Tafel



Foto: Privat

Spenden. Sich trauen lassen im Aufseßhöflein – ein Traum. Getraut werden von Bürgermeister Wolfgang Metzner als Standesbeamten – noch besser. Trotz Corona ließen es sich in diesem Jahr etliche Hochzeitspaare nicht nehmen, im Aufseßhöflein den Bund der Ehe zu besiegeln und sich von Bürgermeister Metzner trauen zu lassen. Das freute nicht nur die Heiratswilligen und den Bürgermeister selbst. Auch für die Bamberger Tafel sind diese Eheschließungen ein Grund zur Freude, gehen doch 100 Euro pro Trauung als Spende an die Organisation. So kamen in diesem Jahr 600 Euro zusammen, die der Bürgermeister Michaela und Wilhelm Dorsch von der Tafel stolz überreichte. Allen Grund hat er dazu. 2018 waren es 1.500 Euro und 2019 gar 2.200 Euro, die Metzner der Tafel überreichen konnte, aber 2020 ist alles anders und deshalb ist es als Zeichen der Hoffnung zu werten, dass ein nennenswerter Spendenbetrag zusammenkam.

Neujahrsempfang fällt aus – Spendenaktion nicht

Stadtspitze bittet um Unterstützung von KUFA und Chapeau Claque

Spendenaktion. Der für Januar 2021 geplante Neujahrsempfang der Stadt Bamberg kann leider nicht wie gewohnt stattfinden. Die mit der Veranstaltung verbundenen Spendenaufreife willen die Stadtspitze aber dennoch fortführen. Oberbürgermeister Andreas Starke, Bürgermeister Jonas Glüsenkamp und 3. Bürgermeister Wolfgang Metzner bitten um großzügige Unterstützung für die beiden Spendenprojekte: die Vereine „KUFA – Kultur für Alle“ und „Chapeau Claque“.

KUFA – Kultur für Alle

Das Atelier Lebenskunst in der Kulturfabrik „KUFA-Kultur für Alle“ bietet Kindern, Jugendli-

chem im Kinder- und Jugendbereich werden daher inklusive Kurse in Schulen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt. Neben dem Spaß am Malen können gleichzeitig künstlerische Talente entdeckt und zur Entfaltung gebracht werden. Von den Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderung entstehen so Werke mit enormer schöpferischer Energie, überbordender Phantasie, großer Spontaneität und einer unglaublichen Ausstrahlungskraft.

Bitte helfen Sie mit, die Talentförderung des Ateliers Lebenskunst langfristig zu sichern und spenden Sie unter dem Stich-



Foto: Chapeau Claque

chen, Erwachsenen und Senioren mit Behinderung im Rahmen der kulturellen Bildung Kurse zum Malen, Zeichnen sowie bildnerischen Gestalten an. Dabei werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer professionell angeleitet und unabhängig von ihren Fähigkeiten gefördert. Kulturelle Bildung eignet sich bestens, um Menschen mit und ohne Behinderung zum gemeinsamen Erleben zu führen. Vor

wort „Weihnachtsspendenaktion des Oberbürgermeisters“ auf folgendes Konto:

Förderverein „KUFA – Inklusion durch Kultur e.V.“
Sparkasse Bamberg
IBAN: DE64 7705 0000 0303 2494 37
BIC: BYLADEM1SKB

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Alle Werke aus dem Atelier Lebenskunst

... können erworben werden. Die Verkaufsausstellung des Ateliers kann nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0951 18972105 unverbindlich besichtigt werden. Auch durch Ihre Mitgliedschaft im Förderverein „KUFA – Inklusion durch Kultur e.V.“ unterstützen Sie die KUFA und das Atelier Lebenskunst.

www.förderverein-kufa.de

Chapeau Claque e.V.

Chapeau Claque e.V. arbeitet als anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der kulturellen Kinder- und Jugendbildung. In Kooperation mit Städten, Gemeinden, Behörden und sozialen Einrichtungen werden jährlich 500 Projekte und Einzelveranstaltungen durchgeführt.

ter im Klassenzimmer, Kostüme und Requisiten gebraucht. Bitte spenden Sie, damit das seit 30 Jahren bestehende Kinder- und Jugendtheater „Chapeau Claque“ seine erfolgreiche Arbeit auch in Zukunft fortsetzen kann, unter dem Stichwort „Weihnachtsspendenaktion des Oberbürgermeisters“ auf folgendes Konto:



Foto: KUFA

Das Team von Chapeau Claque bittet um Spenden, die sowohl dem Verein als auch den einzelnen Projekten zugutekommen. Neben Laptops für die Arbeit im Büro werden auch Zuwendungen für ein mobiles Waschbecken, die Aktionen im Freien, Pavillons, Bänke, eine Wasserrutsche, Rückwände für das Thea-

Chapeau Claque e.V.
Sparkasse Bamberg
IBAN: DE59 7705 0000 0000 0025 01
BIC: BYLADEM1SKB

Das Team von Chapeau Claque bedankt sich von Herzen für Ihre Unterstützung und freut sich auf ein Wiedersehen.

„Unter einem Hut“

... finden Sie das Kinder- und Jugendtheater mit Stücken für Groß und Klein, die Theaterpädagogik als ein Theater im Klassenzimmer, das Spielmobil, ein Auftragsprojekt des Stadtjugendamtes, und Jump to Job, ein Sozialprojekt in Kooperation mit der Arbeitsagentur für arbeitssuchende junge Menschen.

www.chapeau-claque-bamberg.de

**Allen Spenderinnen und Spendern
sei an dieser Stelle schon herzlich gedankt!**

In dieser außergewöhnlichen Zeit möchte die Stadtspitze allen Bürgerinnen und Bürgern einen ganz besonderen Gruß ins weihnachtliche Wohnzimmer senden. Einfach den nebenstehenden QR-Code (oder <https://www.bamberger-symphoniker.de/index.php?id=470>) aufrufen und genießen!



Silvester „fällt aus“

Im Lockdown ist Pyrotechnik im öffentlichen Raum verboten / Ausgangssperre ab 21 Uhr

Silvester. Spätestens mit der Verkündung des „harten Lockdowns“ ab dem 16. Dezember ist klar: Silvester(feiern) fällt dieses Jahr aus. Zum Jahreswechsel gelten zum einen weiterhin die strengen Kontaktbeschränkungen: Es dürfen sich maximal fünf Personen (ab 14 Jahren) aus höchstens zwei Haushalten treffen.

Wer Familie oder Freunde zum Jahreswechsel besucht, muss aufgrund der Ausgangssperre (zwischen 21 Uhr und 5 Uhr) bis mindestens 5 Uhr morgens bleiben.

Auch das Hinausgehen auf die Straße um Mitternacht, um mit Freunden und Nachbarn auf das neue Jahr anzustoßen und Sil-

vesterraketen abzufeuern, ist daher zu diesem Jahreswechsel nicht möglich. Das Verlassen der eigenen Wohnung bzw. des eigenen Grundstücks ist nach 21 Uhr untersagt. Wer es trotzdem tut, riskiert ein saftiges Bußgeld (500 Euro). Außerdem gilt rund um die Uhr ein Verbot von Alkoholkonsum im öffentlichen Raum.

Der Verkauf von Silvesterfeuerwerk ist in diesem Jahr gänzlich verboten. Keine gute Idee ist es aber auch, Vorräte vom letzten Jahr von seinem eigenen Garten oder Grundstück aus abzufeuern, gerade vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems.

Info

Weihnachten (24., 25. und 26.12.)

- Treffen sind mit höchstens 4 über den eigenen Haushalt hinausgehenden Personen aus dem engsten Familienkreises möglich (plus Kinder bis 14 Jahren)
- Alternativ: Treffen mit höchstens 5 Personen aus 2 Haushalten.
- Ausgangssperre 21 Uhr – 5.00 Uhr, Gäste müssen also bis 21 Uhr wieder zuhause sein oder übernachten bis mindestens 5 Uhr.

Silvester (31.12. auf 01.01.)

- Treffen dürfen sich maximal 5 Personen (über 14 Jahren) aus maximal 2 Haushalten.
- Ausgangssperre 21 Uhr – 5.00 Uhr, Gäste müssen also bis 21 Uhr wieder zuhause sein oder übernachten bis mindestens 5 Uhr.
- Kein Silvesterfeuerwerk auf öffentlichem Grund erlaubt.

Bußgeld bei Verstößen: 500 Euro

Lockdown: Stadtverwaltung drei Wochen geschlossen

Rathausschließung vom 19. Dezember bis 10. Januar / Notbetrieb sichergestellt

Stadtverwaltung. Oberbürgermeister Andreas Starke und Landrat Johann Kalb haben sich abgesprochen, dass auch die Stadt- und die Landkreisverwaltung den verordneten bundesweiten Lockdown bestmöglich unterstützen. „Wirtschaft und

Gesellschaft müssen in den kommenden Tagen herunterfahren. Nur durch ein gemeinsames Vorgehen ist ein Erfolg möglich. Je konsequenter die Reduzierung der Kontakte gelingt, umso stärker wird die Ausbreitung des Virus gehin-

dert“, so OB Starke. Die Stadtspitze hat daher beschlossen, die Dienststellen der Stadtverwaltung von 19.12.2020 bis einschließlich 10.01.2021 zu schließen.

An den Werktagen (21. – 23.12., 28. – 30.12. sowie vom 04. – 08.01.2021) ist ein Notbetrieb sichergestellt. Für **dringende und unaufschiebbare Einzelfälle** stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Stadtverwaltung zur Verfügung:

- Standesamt (Tel.: 87-1173, Anrufbeantworter)
- Ordnungsamt (Tel.: 87-1326)
- Amt für soziale Angelegenheiten – Sozialhilfe/Asyl/Obdachlosenhilfe (Tel.: 87-1567)
- Amt für soziale Angelegenheiten – Grundsicherung (Tel.: 87-1512)
- Amt für soziale Angelegenheiten – Wohngeld (Tel.: 87-1183)
- Amt für soziale Angelegenheiten – Erwachsenenhilfe (Tel.: 87-1552, -1192)
- Straßenverkehrsamt – Zulassung (Tel.: 87-2221 oder zulassungsstelle@stadt.bamberg.de, 09.00 – 12.00 Uhr)
- Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle (Tel.: 87-2233 oder fuehrerscheinstelle@stadt.bamberg.de, 09.00 – 12.00 Uhr)
- Straßenverkehrsamt – Verkehrsbehörde (Tel.: 87-2210 oder verkehrsbehoerde@stadt.bamberg.de, 09.00 – 12.00 Uhr)
- Jugendamt – Unterhaltsvorschüsse (Tel.: 87-1535)
- Jugendamt – Wirtschaftliche Jugendhilfe (Tel.: 87-1545)
- Jugendamt – Kindswohlgefährdung, Soziale Dienste (Tel.: 87-1560)
- Jugendamt – Kindertagesbetreuung (Tel.: 87-1533)
- Jugendamt – Vormundschaft/Beistandschaft (Tel.: 87-1536)
- Baureferat – Stadtplanungsamt (Tel.: 87-1621)
- Wirtschaftsförderung (Tel. 87-1313)

Die **Stadtwerke Bamberg** bleiben für ihre Kunden erreichbar. Einzig der persönliche Besuch im Servicezentrum im Rathaus am ZOB wird in den nächsten Wochen nicht möglich

sein. Außer am 24. und 31. Dezember beraten die Stadtwerke Kunden jedoch werktags telefonisch und über verschiedene digitale Kanäle, die auf www.stadtwerke-bamberg.de/

service zu finden sind. Im Notfall, beispielsweise bei Gasgeruch, ist der Bereitschaftsdienst der Stadtwerke rund um die Uhr unter der Rufnummer 0951 77-0 erreichbar.

Die Kontaktmöglichkeiten der Stadt Bamberg im Lockdown für die Bürgerinnen und Bürger werden über die städtische Homepage laufend **www.stadt.bamberg.de** aktualisiert.

Ein umfassendes Serviceangebot für Bamberg

Aus dem Entsorgungs- und Baubetrieb (EBB) werden die Bamberger Service Betriebe (BSB) Synergieeffekte ermöglichen wirtschaftlich effizienteres Dienstleistungsangebot

Stadt & Bürger. Der „EBB“ ist bald Geschichte. Aus dem Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg werden mit Wirkung zum 1. Januar 2021 die Bamberger Service Betriebe, kurz BSB. Freilich ändert sich mehr als nur der Name. Zum Leistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger gehört dann auch die umfangreiche Arbeit des bisherigen Garten- und Friedhofsamtes.

Anlass für die Neufassung der Betriebssatzung des städtischen Eigenbetriebs EBB war die im Juni 2020 beschlossene Neuorganisation innerhalb der Stadtverwaltung. Dabei wurde

festgelegt, dass das Garten- und Friedhofsamt dem Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) zugeordnet wird. Da mit der Eingliederung des Garten- und Friedhofsamts ein deutlich erweiterter Aufgabenbereich entsteht, der nicht mehr nur klassisch die Bereiche Entsorgung, Entwässerung sowie Straßen- und Brückenbau abdeckt, war auch ein neuer Name angebracht. Dieser soll vor allem den umfassenden Servicecharakter der neuen Einheit zum Ausdruck bringen.

„Durch die Zusammenlegung erreichen wir erhebliche Synergien im Bereich Personal und Fuhr-



Fotos: Pressestelle Stadt Bamberg

Einer der vielen Aufgabenbereiche des bisherigen EBB ist der Winterdienst.

Die Bamberger Service Betriebe

Kaufmännischer Werkleiter: Finanzreferent Bertram Felix

Technischer Werkleiter: Baureferent Thomas Beese

Aufgabenspektrum der Bamberger Service Betriebe:

- Schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die den Bamberger Service Betrieben aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen.
- Ausbau und Unterhalt der Gewässer 3. Ordnung (d.h. kleinere Gewässer).
- Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen, soweit sie dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterliegen.
- Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind.
- Neubau und Unterhalt der öffentlichen Straßen und Plätze sowie der nichtöffentlichen Wege und Plätze, soweit sich diese im Eigentum der Stadt befinden, einschließlich des Winterdienstes.
- Neubau und Unterhalt der städtischen Grünflächen, Sport- und Freizeitflächen und Spielplätze.
- Friedhofsbetrieb und Bestattungswesen.



Das Gartenamt sorgt jedes Jahr auch für Blumenpracht im Stadtbild. Ab 1. Januar 2021 ist es Teil der Bamberger Service Betriebe – kurz BSB.

park“, erläutert Finanzreferent Bertram Felix, Kaufmännischer Werkleiter des EBB, die Hintergründe der Neuorganisation. Gemeinsam mit dem Technischen Werkleiter, Baureferent Thomas Beese, ist er sich einig: „Wir können die vorhandenen

Ressourcen effizienter nutzen.“ Der Personalstock erhöht sich durch die Zusammenlegung zweier bisher getrennter Einheiten. Durch die Zusammenlegung erhöht sich die Mitarbeiterzahl im Eigenbetrieb um 100 auf rund 320 Beschäftigte.

Rathaus Journal wird Monatsmagazin

In eigener Sache: Auch für das Rathaus Journal ergeben sich durch die schwierige Haushaltslage der Stadt Bamberg im kommende Jahr Änderungen. So wird das Rathaus Journal künftig nicht mehr als „Amtsblatt der Stadt Bamberg“ fungieren und alle 14 Tage erscheinen, sondern nur noch elf Mal im Jahr als Monatsmagazin mit jeweils 24 Seiten.

Folgende **Erscheinungstermine** wurden für 2021 vorgeplant:

29. Januar
26. Februar
27. März
30. April
28. Mai
25. Juni
31. Juli
18. September
22. Oktober
19. November
23. Dezember

Dafür wird es zusätzlich ein eigenes „**Amtsblatt der Stadt Bamberg**“ geben, das wie bisher 14-täglich erscheint und über die Homepage der Stadt Bamberg www.stadt.bamberg.de abrufbar, als digitale PDF im kostenlosen Abo (per E-Mail) sowie als Druckexemplar im Rathaus am Maxplatz und im Rathaus am ZOB erhältlich sein wird. Die Erscheinungstermine werden noch bekannt gegeben.

Advent

Mäc liest die Weihnachtsgeschicht'n – auf fränkisch!

Gemeinsam mit Mäc Härder wollen die Stadtwerke Bamberg die Adventszeit etwas weihnachtlicher machen: Zur Vorfreude aufs Fest hat Mäc Härder die Weihnachtsgeschichte übersetzt – und als Weihnachtsmann gelesen! Das Video gibt's auf stadtwerke-bamberg.de/weihnachten und über nebenstehenden QR-Code.

Für die Stadtwerke ist es eine schöne Tradition, zu Weihnachten Gutes zu tun. Statt ihre Geschäftspartner zu beschenken, unterstüt-

zen sie dieses Jahr die ehrenamtlichen Angebote für schwerstkranke, sterbende und trauernde Kinder und Jugendliche und deren Familien des Hospizvereins Bamberg e. V.



Foto: Stadtwerke Bamberg

Corona-Lockdown

Busangebote im Lockdown und über die Feiertage

Ab 16. Dezember bis mindestens 10. Januar gelten besondere Regelungen für das öffentliche Leben. Daran passen die Stadtwerke Bamberg ihren Busfahrplan an. Außerdem gibt es an Weihnachten und Silvester – wie jedes Jahr – besondere Fahrzeiten.

Vor Weihnachten

Von 16. bis 20. Dezember gilt der reguläre Fahrplan. Von 21. bis 23. Dezember gilt der Ferienfahrplan. Für die Nachtfahrten gilt wie bisher: Die letzte Fahrt der Linien 935 und 938 startet um 22.40 Uhr am ZOB. Auf den Linien 902 bis 918 (inkl. ALT) ist um 23.20 Uhr Betriebsschluss.

Weihnachten und Silvester

Am 24. und 31. Dezember gilt der Samstagsfahrplan. Der Betrieb der Busse und Anruf-Linien-Taxis endet um 18 Uhr. Alle Fahrten,

die vor 18 Uhr beginnen, werden zu Ende gefahren. Die Fahrten der Linie 901, die um 17.40 Uhr und um 17.55 Uhr am Klinikum beginnen, enden am ZOB.

Am 25. Dezember und 1. Januar gilt der Sonntagsfahrplan. Der Betrieb beginnt um 10 Uhr. Betriebsschluss der Nachtfahrten ist 23.20 Uhr.

Am 26. und 27. Dezember gilt der reguläre Sonn- und Feiertagsfahrplan – ohne Einschränkungen. Betriebsschluss der Nachtfahrten ist auch hier um 23.20 Uhr.

Nach Weihnachten

Ab 28. Dezember bis voraussichtlich 10. Januar tritt ein Notfahrplan in Kraft: montags bis freitags gilt der Samstagsfahrplan. Eine Ausnahme stellen die Linien 917, 919 und

927 dar. Sie fahren nach dem regulären (Ferien)fahrplan und werden mit dem ALT bedient. Die Nachtlinien 935 und 938 fahren werktags bis um 22.40 Uhr am ZOB los.

Zusätzliche Fahrten an den Werktagen sollen sicherstellen, dass die Menschen zur Arbeit und zum Arzt kommen und dringende Besorgungen erledigen können. Diese werden von den ALT durchgeführt. Sie fahren also nur nach vorheriger Anmeldung, die bis mindestens 30 Minuten vor der Abfahrtszeit bei der Bamberger Taxigenossenschaft unter der Rufnummer 0951 14443 möglich ist. Fahrgäste steigen an einer Stadtbushaltestelle der ALT-Linie ein und aus und müssen beim Einsteigen ihren Fahrschein vorzeigen. Einzelfahrscheine sind auch beim Taxifahrer erhältlich.

Zusatzfahrten (ALT) zum Notfahrplan ab 28.12.

Linie 901

5.06 Uhr: Hans-Morper Str. – Bahnhof/Ludwigstr.
5.29 Uhr: Bahnhof/Ludwigstr. – ZOB (5.33) – Klinikum
5.41 Uhr: Hans-Morper-Str. – ZOB (5.58 Uhr)
6.08 Uhr: ZOB – Klinikum

Linie 902

6.20 Uhr: ZOB – Stadion
6.50 Uhr: ZOB – Stadion

Linie 904

6.28 Uhr: Dörfleins – ZOB

Linie 905

5.56 Uhr: Friedrich-Ebert-Str. – ZOB
6.50 Uhr: ZOB – Wunderburg/Gereuth

Linie 906

6.00 Uhr: ZOB – Bischberg

Linie 907

4.51 Uhr: Drosendorf/Memmelsdorf Staatstr. – ZOB
7.08 Uhr: Memmelsdorfer Rathaus – ZOB
7.12 Uhr: Drosendorf/Memmelsdorf Staatstr. – ZOB

Linie 908

5.50 Uhr: Klinikum – ZOB
7.15 Uhr: St. Urban – ZOB (kommt von 912)

Linie 910

5.40 Uhr: ZOB – Klinikum Michelsberg
6.15 Uhr: ZOB – Klinikum Michelsberg
6.56 Uhr: Jakobsberg – ZOB

Linie 911

6.35 Uhr: ZOB – Hertzstraße
6.49 Uhr: Hertzstraße – ZOB

Linie 912

6.15 / 9.15 / 10.15 Uhr: ZOB – Stegaurach
6.35 / 9.35 / 10.35 Uhr: Stegaurach – ZOB
6.57 Uhr: Stegaurach Ausgang – St. Urban (weiter als 908)

Linie 913

6.44 Uhr: Wildensorg – Klinikum Michelsberg
6.31 Uhr: Klinikum Michelsberg – Wildensorg

Linie 914

6.10 Uhr: Bahnhof – Gundelsheim
6.09 Uhr: Gundelsheim – Bahnhof

Linie 927

6.52 Uhr: Memmelsdorf Markt – Drosendorf/Memmelsdorf Staatstr. (weiter als 907)
13.08 Uhr: Bahnhof – Memmelsdorf Markt

Öffentliche **Bekanntmachung** einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:
Frau Krohn
Zi. 102, Tel. 0951 87-1669
Fax 0951 87-1914
Az.: 1387/20

Vorhaben

Tektur zu Az. 796/17: Nutzungsänderung von Einzelhandel im Erdgeschoss Vordergebäude zu Gastronomie und Errichtung eines Dunstabzugskamins

Grundstücke

Bamberg, Lange Str. 22
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 92

Bauherr

JMR Immobilienmanagement
GmbH & Co. KG
Vertr. d. Herrn Walter Schweinsberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

- Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

BAUGENEHMIGUNG

im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen

und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, 95444 Bayreuth erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.
- Elektronisch
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bamberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur

Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bau- und Denkmalschutzrechts zum 01.07.2007 abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht

zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 102, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2021 Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbands Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2021 im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 12/2019 vom 21.12.2020 amtlich bekannt gemacht wird.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 68 Abs. 1 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt

sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in den Diensträumen des Zweckverbandes in der Kettenbrückstraße 1 während der allgemeinen Dienstzeiten einsehbar.

Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg
18.12.2020

Ausschreibungen städtischer Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen

Referat bzw. Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle Untere Sandstraße 34 96049 Bamberg	Offene Verfahren nach VgV: Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg Lieferung eines zachsigen LKW-Fahrgestells zum Aufbau eines Müllsammelpressfahrzeuges Eingang der Angebote nur in digitaler Form bis spätestens 21.01.2021, 11.00 Uhr Lieferung und Montage eines Müllsammelpress-Aufbaues mit ca. 20 m³ Fassungsvermögen (Hecklader) Eingang der Angebote nur in digitaler Form bis spätestens 21.01.2021, 11.30 Uhr Feuerwehren Bamberg und Bayreuth Lieferung von zwei Feuerwehrdrehleitern vollautomatisch mit Korb DLA(K)23-12 im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Bayreuth Los 1 – Fahrgestell und Aufbau Los 2 A – Feuerwehrtechnische Beladung – Bayreuth Los 2 B – Feuerwehrtechnische Beladung – Bamberg Eingang der Angebote nur in digitaler Form bis spätestens 26.01.2021, 10.00 Uhr	Die Angebotsunterlagen können unter folgenden Links heruntergeladen werden: https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/9A488298-8D96-43B8-9876-49DE71C697BB https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/A2AF524F-773D-4BD1-86DE-E4A790F4517B https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/2C9A59BC-0E65-47B4-A9FF-0576A82CF484

Bekanntmachung Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich „Campingplatz Bug“ – Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 01.12.2020 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Campingplatz Bug“ gebilligt, sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziele der Planung

Anlass für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Bug der Stadt Bamberg ist die geplante Erweiterung des bestehenden Campingplatzes „Campinginsel“. Die geplanten Erweiterungsflächen umfassen die Flurnummern 231/2 und 232 der Gemarkung Bug und schließen nordwestlich an die Flächen der „Campinginsel“ an. Insgesamt sollen durch die Erweiterung ca. 50 neue Stellplätze für Wohnmobile entstehen, die während der Hochsaison von Ostern bis Oktober genutzt werden können, wenn die übrigen Stellplätze belegt sind. Der Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 0,8 ha.

Änderung des Flächennutzungsplans

Durch die geplante Teil-Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Bauflächendarstellung von Grünfläche bzw. Land- und Forstwirtschaftliche Fläche (Ackerfläche) zu Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ geändert. Im geltenden Flächennutzungsplan stellt der Teilplan „Art der Nutzung“ das Plangebiet sowie die nördlich angrenzende Fläche

bisher als „Grünfläche“ dar. Westlich befinden sich die „Verkehrsfläche“ der Karl-May-Straße, die die Funktion einer überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraße übernimmt. Im Süden und Osten grenzen die ebenfalls als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ ausgewiesenen Flächen der Campinginsel an das Plangebiet. In diesem Bereich besteht keine verbindliche Bauleitplanung. Zukünftig sollen, entsprechend des Entwurfs zur Änderung, hier ebenfalls „Grünflächen mit der Zweckbestimmung Campingplatz“ dargestellt werden. Der Teilplan „Landschaftsplan“ des Flächennutzungsplanes stellt für den Geltungsbereich sowie die nördlich angrenzenden Flächen die Nutzung als „Land- und Forstwirtschaftliche Flächen (Ackerfläche)“ dar. Künftig soll der Geltungsbereich im Teilplan „Landschaftsplan“ als eingeschränkt zugängliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ vorgesehen werden. Im Westen des Änderungsbereiches ist im Landschaftsplan zusätzlich eine Teilfläche als „Vorbehaltsfläche für den Biotopausgleich bzw. -ersatz“ ausgewiesen und zusätzlich mit der Symbolik für „Gehölzpflanzung“ versehen.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Bauleitplanentwürfe liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Dienstag, 12.01.2021

bis einschließlich

Freitag, 12.02.2021

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag mit Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch oder digital erfolgen.

Die Planunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung mit Begründung nach § 5 Abs. 5 BauGB und zum Bebauungsplanverfahren mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:
Informationen zum Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Umweltbericht der Planungsgruppe Strunz, Bamberg vom 19.05.2020
- Informationen zum Schutzgut Boden
- Umweltbericht der Planungsgruppe Strunz, Bamberg vom 19.05.2020
- Informationen zum Schutzgut Mensch
- Umweltbericht der Planungsgruppe Strunz, Bamberg vom 19.05.2020
- Schalltechnische Untersuchung IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth vom 11.06.2019

Anregungen können während der o. g. Frist abgegeben werden. Diese sollen nach Möglichkeit schriftlich beim Baureferat der Stadt Bamberg eingereicht werden. Die Anregungen werden überprüft und fließen in die weiteren Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des Stadtrates getroffen.

Die Öffentlichkeit, die sich bei der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

zu den Bauleitplanverfahren äußerte, kann sich über das Ergebnis der Prüfung der Beiträge durch Einsichtnahme in die Planentwürfe während der öffentlichen Auslegung informieren. Sollen die Beiträge als Anregungen weiter aufrechterhalten werden, so müssen sie während der öffentlichen Auslegung erneut vorgebracht werden. Gegebenenfalls in den Bauleitplanverfahren aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

Stellungnahmen die während der öffentlichen Auslegung verspätet eingehen, können bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB). Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis:

- Ein ständiger nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951 87-1621 gebeten.
- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o. g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter www.stadtplanungsamt.bamberg.de unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

Bamberg, 11.12.2020
STADT BAMBERG

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3100404098 Bernd Lamm

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, den 03.12.2020

Sparkasse Bamberg

Ausschreibungen städtischer Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen

Referat bzw. Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
FB 6A / Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle Untere Sandstraße 34 96049 Bamberg im Auftrag des Immobilienmanagements der Stadt Bamberg	Sanierung Rathaus Schloss Geyerswörth, Bamberg AZ: 6A-232-085/19 – Fassadenarbeiten Außenputz Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VOB/A EU Stufe 1 Termin zur Abgabe Teilnahmeantrag: 28.09.2020 – 10.00 Uhr	Leistungsverzeichnisse nur in elektronischer Form sind anzufordern über den Link: http://www.deutsche-everga-be.de/dashboards/dashboard_off/148d6c8e-f5a4-47c9-86b6-f8c3b688ce81 Eingang der Angebote nur in digitaler Form über die Vergabeplattform. Die Abgabe der Leistungsverzeichnisse ist kostenfrei.

Bekanntmachung Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung) vom 24. Juli 2020 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 31. Juli 2020 Nr. 15), vom 11. Dezember 2020

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396), zuletzt geändert durch Art. 11a des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) und der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung) vom 24. Juli 2020 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 31. Juli 2020 Nr. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehälter je jährlich
163,00 Euro für eine 80-l-Mülltonne
244,00 Euro für eine 120-l-Mülltonne
488,00 Euro für eine 240-l-Mülltonne
1.565,00 Euro für einen 0,77 m³ Müllgroßbehälter
2.236,00 Euro für einen 1,1 m³ Müllgroßbehälter.“

2. Die Gebührenordnung für den Wertstoffhof (Anlage 1) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
Gebührenordnung
für den Wertstoffhof der Stadt Bamberg
Wertstoffhof der Stadt Bamberg
Rheinstr. 8 · 96052 Bamberg
Tel.: 0951 6030-250 · Fax: 0951 6030-252

1. Privatanlieferer

Ohne separate Anlieferungsgebühr können entsorgt werden:

Altpapier
Mischpapier, Zeitungen
Pappe, Kartonage

Baustoffe
Bauschutt I bis 500 kg
(Beton, Steine, Ziegel in reiner Form)
(Die Kostenfreiheit bezieht sich auf eine Anfahrt pro Tag. Sollte die Menge die 500 kg Grenze überschreiten, muss die angelieferte Menge komplett berechnet werden.)

Glas
Flaschen, Konservengläser (weiß, braun, grün)
Flachglas, gemischt
Flachglas, weiß

Kunststoffe, Verbundstoffe

Verpackungen
CDs / DVDs

Elektronikschratt

Bildschirme (Computer)
Fernseher
Braune Ware (HiFi-Anlagen usw.)
Weiße Ware (Waschmaschinen usw.)
Kühlgeräte, Haushaltsgröße
Leuchtmittel
Leuchtmittel (groß)
Nachtspeicheröfen¹
Fotovoltaikmodul (max. 1,00 x 2,00 Meter)

Sonstiges

Korken

Metalle
Aluminium (Bleche usw.)
Weißblech
Eisenschrott
Gussteile
Kupfer
Kabelschrott

Problemabfälle

Altlacke ausgehärtet
Altlacke / -farben, Lackierabfälle
Altöl
Ammoniak
Arzneimittel
Druckerpatronen / -toner
Feuerlöscher
Fotochemikalien
Frostschutzmittel
Halogenierte Lösungsmittel
Kfz- / Fahrrad-Batterien
Kleinbatterien / -akkus
Kühlerflüssigkeit
Laugen
Leergebinde mit schädlichem Restinhalt
Leuchtstoffröhren
Lösemittelgemische nicht halogeniert
Ölfilter
Ölverunreinigte Betriebsmittel
Öl-Wassergemisch / Bohreremulsion
PCB-Kondensatoren
Pflanzen- / Holzschutzmittel
PU-Schaumdosen
Quecksilberhaltige Abfälle
Reiniger / Tenside / Chemikalien
Säuren
Spraydosen mit schädlichem Restinhalt

Für folgende Anlieferungen von Privatpersonen wird eine Anlieferungsgebühr erhoben²:

Baustoffe	Gebühr in Euro
Bauschutt I (Beton, Steine, Ziegel in reiner Form) (ab 500 kg)	16,50 Euro/t
Bauschutt II (Putz, Keramik, Fliesen, Gips u. ä.)	55,00 Euro/t

Pauschalpreis bis 200 kg Faserzement („Eternit“) (asbesthaltig)¹	11,00 Euro
Gipskarton, Holzwolke-Leichtbauplatten („Heraklith“)	260,00 Euro/t
Dämmmaterial (z. B. Stein- und Glaswolle)	250,00 Euro/t
	405,00 Euro/t

Sonstiges

Altreifen (max. 1,2 x 0,4m)	237,00 Euro/t
Altreifen Pkw ohne Felgen	2,00 Euro/St.

¹ Eine Anlieferung von Nachtspeicheröfen und asbesthaltigen Materialien ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Materialien müssen luftdicht verpackt sein.

² Sofern keine Pauschalpreise festgelegt sind, beträgt die Mindestabrechnungsmenge bei Verwiegung über die Fahrzeugwaage 200 kg, bei Verwiegung über die Palettenwaage 4 kg. Die Abrechnung erfolgt in 10 kg-Schritten (Fahrzeugwaage) bzw. 0,2 kg (Palettenwaage).

2. Gewerbliche Anlieferer

Ohne separate Anlieferungsgebühr können entsorgt werden:

Altpapier
Mischpapier, Zeitungen
Pappe, Kartonage

Glas
Flaschen, Konservengläser (weiß, braun, grün)

Kunststoffe, Verbundstoffe
Verpackungen
CDs / DVDs

Elektronikschratt
Bildschirme (Computer)
Fernseher
Braune Ware (HiFi-Anlagen usw.)
Weiße Ware (Waschmaschinen usw.)
Kühlgeräte, Haushaltsgröße
Leuchtmittel
Leuchtmittel (groß)
Nachtspeicheröfen³
Fotovoltaikmodul (max. 1,00 x 2,00 Meter)

Sonstiges

Korken

Metalle
Aluminium (Bleche usw.)
Weißblech
Eisenschrott
Gussteile
Kupfer
Kabelschrott

Problemabfälle
Druckerpatronen / -toner

- Kleinbatterien / -akkus
Leuchtstoffröhren
PU-Schaumdosen

Sonstiges	
Altreifen (max. 1,2 x 0,4m)	237,00 Euro/t
Altreifen Pkw ohne Felgen	2,00 Euro/St.

Pflanzen- / Holzschutzmittel	1,85 Euro/kg
Quecksilberhaltige Abfälle	20,00 Euro/kg
Reiniger / Tenside / Chemikalien	1,75 Euro/kg
Säuren	1,50 Euro/kg
Spraydosen mit schädlichem Restinhalt	1,50 Euro/kg

Für folgende gewerbliche Anlieferungen wird eine Anlieferungsgebühr erhoben²:

Baustoffe	Gebühr in Euro
Bauschutt I (Beton, Steine, Ziegel in reiner Form)	16,50 Euro/t
Pauschalpreis bis 200 kg	3,30 Euro
Bauschutt II (Putz, Keramik, Fliesen, Gips u. ä.)	55,00 Euro/t
Pauschalpreis bis 200 kg	11,00 Euro
Faserzement („Eternit“) (asbesthaltig) ³	260,00 Euro/t
Gipskarton, Holzwolle-Leichtbauplatten („Heraklith“)	250,00 Euro/t
Dämmmaterial (z. B. Stein- und Glaswolle)	405,00 Euro/t
Glas	
Flachglas, gemischt	46,00 Euro/t
Flachglas, weiß	30,00 Euro/t

Problemabfälle	
Altacke ausgehärtet	0,15 Euro/kg
Altacke / -farben, Lackierabfälle	1,00 Euro/kg
Altöl	0,15 Euro/kg
Ammoniak	0,75 Euro/kg
Feuerlöscher	13,00 Euro/St.
Fotochemikalien	1,50 Euro/kg
Frostschutzmittel	0,50 Euro/kg
Halogenierte Lösungsmittel	1,15 Euro/kg
Kfz- / LKW- / Fahrrad-Batterien	1,50 Euro/St.
Kühlerflüssigkeit	0,25 Euro/kg
Laugen	1,00 Euro/kg
Leergebinde mit schädlichem Restinhalt	0,15 Euro/kg
Lösemittelgemische nicht halogeniert	1,00 Euro/kg
ÖlfILTER	0,85 Euro/kg
Ölverunreinigte Betriebsmittel	0,75 Euro/kg
Öl-Wassergemisch / Bohreremulsion	0,40 Euro/kg
PCB-Kondensatoren	1,50 Euro/kg

³ Eine Anlieferung von Nachtspeicheröfen und asbesthaltigen Materialien ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Materialien müssen luftdicht verpackt sein.

⁴ Sofern keine Pauschalpreise festgelegt sind, beträgt die Mindestabrechnungsmenge bei Verwiegung über die Fahrzeugwaage 200 kg, bei Verwiegung über die Palettenwaage 4 kg. Die Abrechnung erfolgt in 10 kg-Schritten (Fahrzeugwaage) bzw. 0,2 kg (Palettenwaage).“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bamberg, 11.12.2020 · STADT BAMBERG
Andreas Starke · Oberbürgermeister

Bekanntmachung Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Bamberger Service Betriebe“ vom 11. Dezember 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Für den Betrieb zuständige Organe
- § 4 Werkleitung
- § 5 Werksekat
- § 6 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 In-Kraft-Treten

Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „BSB“. (3) Das Stammkapital der Bamberger Service Betriebe beträgt 5,2 Mio. Euro.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgaben der Bamberger Service Betriebe sind:
 - Die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die den Bamberger Service Betrieben aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen.
 - Das Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen, soweit sie dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterliegen.
 - Die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind.
 - Der Neubau und Unterhalt der öffentlichen Straßen und Plätze nach Maßgabe des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie diese innerhalb der geschlossenen Ortslage zu räumen und zu streuen.
 - Der Neubau und Unterhalt der nichtöffentlichen Wege und Plätze, soweit sich diese im Eigentum der Stadt befinden, einschließlich des Winterdiensts auf diesen

Flächen.

- Der Neubau und Unterhalt der städtischen Grünflächen, Sport- und Freizeitanlagen und Spielplätze.
- Der Friedhofsbetrieb und das Bestattungswesen.
- Ausbau und Unterhalt der Gewässer 3. Ordnung.
- Erbringung sonstiger Serviceleistungen für die Stadt Bamberg, für Zweckverbände und Gesellschaften in jeglicher Rechtsform, an denen die Stadt Bamberg beteiligt ist. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen, die die Aufgaben der Bamberger Service Betriebe fördern oder wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (2) Die Bamberger Service Betriebe können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Die Bamberger Service Betriebe sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften einschließlich hoheitlicher Tätigkeiten, wie des Erlasses von Bescheiden (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenentstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (4) Durch diese Satzung werden weder

Rechte noch Pflichten in Bezug auf Abwasserbeseitigung oder Abfallentsorgung begründet, aufgehoben oder verändert.

§ 3 Für den Betrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Betriebes sind:

Werkleitung	(§ 4)
Werksekat	(§ 5)
Stadtrat	(§ 6)
Oberbürgermeister	(§ 7)

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden gleichberechtigt ein kaufmännischer und ein technischer Werkleiter bestellt. Jedes Mitglied der Werkleitung handelt in seinem Aufgabengebiet grundsätzlich allein. Die Werkleitung wird vom Stadtrat berufen. Der technische Werkleiter muss stets aus dem Kreis der Referenten bestimmt werden und soll der Leiter des Baureferates sein. Die Werkleiter vertreten sich grundsätzlich gegenseitig.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Betriebes. Der kaufmännische Werkleiter ist für alle Zweige des Rechnungswesens zuständig. Zur detaillierten Abgrenzung der Aufgabengebiete wird eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung erlassen, in der die getrennten und gemeinsamen Zuständigkeiten aufzuführen sind. Wird in gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen eine Übereinstimmung

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl S. 350), folgende Satzung:

- § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital
- (1) Die Servicebetriebe der Stadt Bamberg werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gem. Art. 88 Abs. 1 GO) der Stadt Bamberg geführt.
- (2) Das Unternehmen führt den Namen „Bamberger Service Betriebe“. Die Stadt Bamberg tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten

mung nicht erzielt, entscheidet der Oberbürgermeister.

- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werksenates verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werksenat geben ihr in betrieblichen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten des Betriebes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, unter Anwendung von Abs. 1 Satz 2 die Stadt nach außen. Jeder Werkleiter ist dabei zur Alleinvertretung berechtigt.
- (7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werksenat halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Werksenat

- (1) Der Werksenat setzt sich aus den Mitgliedern des Bau- und Werksenates zusammen. Der Werksenat kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werksenat ist als vorbereitender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Betriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werksenat entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung;
 2. Projektgenehmigung bei Bauvor-

haben mit Baukosten von mehr als 300.000 Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, wenn die Erhöhung mindestens 100.000 Euro beträgt;

3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes bei Überschreitung des genehmigten Ansatzes um mehr als 10 %, wenn die Erhöhung mindestens 100.000 Euro beträgt;
4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 75.000 Euro übersteigen;
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 75.000 Euro überschreitet;
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 75.000 Euro überschreiten;
7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie freiberuflichen Leistungen, wenn der Wert 200.000 Euro übersteigt, sowie die Vergabe von Bauleistungen, wenn der Wert 500.000 Euro übersteigt. Bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten dieselben Wertgrenzen;
8. Erlass von Forderungen, soweit der Erlass im Einzelfall mehr als 200.000 Euro beträgt;
9. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Vergleichswert im Einzelfall mehr als 200.000 Euro beträgt;
10. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 200.000 Euro im Einzelfall beträgt;
11. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
12. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
13. Gewährung von Gehaltsvor-schüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an

Bedienstete des Eigenbetriebs, die mit diesen verwandt sind. Die Ermittlung der Wertgrenzen erfolgt ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich der Betriebssatzung;
 2. Bestellung des Werksenates und seiner Mitglieder;
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse;
 4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe 14 und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt sowie der Werkleiter;
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
 8. die Rückzahlung von Eigenkapital;
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Betriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
 11. Änderung der Rechtsform des Betriebes.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksenat zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werksenates. Er ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werksenates für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen mit Ausnahme von § 6 Abs. 1 Nr. 1 und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Bamberger Service Betriebe" durch jeweils den Vertretungsberechtigten.
- (2) Jeder Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Betrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgaben sind so gut und preiswert wie möglich zu erledigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg vom 16.08.2005 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 26.08.2005, Nr. 18) außer Kraft.

Bamberg, 11.12.2020 · STADT BAMBERG

Andreas Starke · Oberbürgermeister

Bekanntmachung Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg (Entwässerungsgebührensatzung) vom 13. November 2006 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 1. Dezember 2006 Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2014 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 7. Dezember 2018 Nr. 20) vom 11. Dezember 2020

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl S. 286), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg

(Entwässerungsgebührensatzung) vom 13. November 2006 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 1. Dezember 2006 Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2014 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 7. Dezember 2018 Nr. 20) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Nach Jahresablauf sind auf Antrag Betrieben, die einen Teil der nach Abs. 2 festgestellten Wassermengen (z. B. durch Verdampfung, Verdunstung, Verschleppung bzw. Versickerung) nicht als Abwassermengen der Entwässerungsanlage zuführen, die Gebühren auf die nachweislich nicht eingeleiteten

Mengen zu erstatten.“

2. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Nach Jahresablauf sind auf Antrag Brauereien und anderen Getränkeherstellungsbetrieben, die einen Teil der nach Abs. 2 festgestellten Wassermengen zur Getränkeherstellung verwenden und nicht als Abwassermengen der Entwässerungsanlage zuführen, die Gebühren auf die nachweislich nicht eingeleiteten Mengen zu erstatten.“

3. In § 3 Abs. 1 werden die Ziffern „2,23 €“ durch die Ziffern „2,40 €“ und die Ziffern „0,63 €“ durch die Ziffern „0,64 €“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 2 werden die Ziffern „2,30 €“ durch die Ziffern „2,46 €“

und die Ziffern „0,65 €“ durch die Ziffern „0,66 €“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 3 werden die Ziffern „0,95 €“ durch die Ziffern „1,07 €“ und die Ziffern „0,98 €“ durch die Ziffern „1,10 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bamberg, 11.12.2020
STADT BAMBERG

Andreas Starke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Fäkalabfallbeseitigung der Stadt Bamberg vom 21. November 1979 (Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 30. November 1979 Nr. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2018 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 7. Dezember 2018 Nr. 20) vom 11. Dezember 2020

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl S. 286), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998

(GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Fäkalabfallbeseitigung der Stadt Bamberg vom 21. November 1979

Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 30. November 1979 Nr. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2018 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 7. Dezember 2018 Nr. 20) wird wie folgt geändert:

- § 5 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Abfuhr der

Fäkalabfälle beträgt pro angefangenem Kubikmeter Fäkalien 61,00 Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bamberg, 11.12.2020 · STADT BAMBERG
Andreas Starke · Oberbürgermeister

Bekanntmachung Satzung über den Migrantinnen- und Migrantenbeirat der Stadt Bamberg vom 11. Dezember 2020

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Migrantinnen- und Migrantenbeirat der Stadt Bamberg
- § 2 Aufgaben und Rechte
- § 3 Pflichten der Mitglieder
- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Wahl und Wahlrecht
- § 6 Amtszeit

- § 7 Vorsitz
- § 8 Vorstand
- § 9 Arbeitsausschüsse
- § 10 Ehrenamt
- § 11 Geschäftsgang
- § 12 Haushaltsmittel
- § 13 Geschäftsführung
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Migrantinnen- und Migrantenbeirat der Stadt Bamberg

Die Stadt Bamberg bildet zur Wahrung demokratischer Grundrechte, im Interesse guter menschlicher Beziehungen zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie zur Förderung der

Integration und des gleichberechtigten Zusammenlebens in Bamberg einen Beirat für Migrantinnen und Migranten. Der Beirat ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Beirat vertritt die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund gegenüber der Stadt Bamberg und der Öffentlichkeit. Er berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die die in Bamberg lebende Bevölkerung mit Migrationshintergrund allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Bamberg gehören. Der Beirat soll darüber hinaus die Verbindung verschiedener Bevölkerungsgruppen mit

und ohne Migrationshintergrund fördern. Er kann Veranstaltungen und Projekte durchführen sowie Publikationen herausgeben. Die Möglichkeit zur Kooperation mit anderen Institutionen steht dem Beirat offen.

- (2) Der Beirat kann Anträge an den Stadtrat und die Stadtverwaltung Bamberg stellen, Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben. Anträge und Empfehlungen des Beirates sollen von den zuständigen Stellen innerhalb einer Frist von 3 Monaten behandelt werden.
- (3) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Beirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht. Zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die Angelegenheiten nach Abs. 1 behandeln, kann der Vorsitz des Beirates zugezogen werden und zu den in den Aufgabenbereich des Beirates fallenden Angelegenheiten Stellung nehmen.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates sollen dessen Arbeit unterstützen, insbesondere an dessen Sitzungen teilnehmen und sich an der Arbeit eines Arbeitsausschusses beteiligen. Sie sollen sich für ein respektvolles Miteinander einsetzen und für ein diskriminierungsfreies Zusammenleben engagieren.
- (2) Auf Antrag des Beirates kann der Stadtrat ein Beiratsmitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat oder wiederholt rassistische Positionen und diskriminierende Ideologien vertritt.
- (3) Ein Mitglied kann sein Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat gehören die Vertreterinnen und Vertreter einzelner ausländischer Staatsangehörigkeiten (Staatsangehörigkeitsgruppen) als Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Zahl der in Bamberg am 1. Januar des jeweiligen Wahljahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger. Die einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppen entsenden in den Beirat:

bei 201–800 in Bamberg gemeldeten Staatsangehörigen	1 Mitglied,
bei 801–1500 in Bamberg gemeldeten Staatsangehörigen	2 Mitglieder,
bei 1501–2200 in Bamberg gemeldeten Staatsangehörigen	3 Mitglieder,
bei 2201–2900 in Bamberg gemeldeten Staatsangehörigen	4 Mitglieder,
bei mehr als 2900 in Bamberg gemeldeten Staatsangehörigen	5 Mitglieder.
- (3) Staatsangehörigkeitsgruppen mit bis zu 200 gemeldeten Staatsangehörigen und Staatenlose, die hiernach keinen Sitz erhalten, werden zu einer Gruppe zusammengefasst. Die Zahl der Mitglieder, die diese Gruppe in den Beirat entsendet, richtet sich nach Absatz 2.
- (4) Der Beirat kann Verbände, Organisationen,

Gruppen und Einzelpersonen bei Bedarf beratend hinzuziehen.

§ 5 Wahl und Wahlrecht

Die Mitglieder des Beirates werden getrennt nach Staatsangehörigkeitsgruppen gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Migrantinnen- und Migrantenbeirat der Stadt Bamberg.

§ 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Beirates beträgt sechs Jahre.
- (2) Das Amt jedes Mitglieds endet mit der Berufung der neuen Mitglieder, sonst durch Niederlegung (§ 3 Abs. 3), Abberufung (§ 3 Abs. 2), Wegzug oder Tod. Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit bleibt während der Wahlperiode für Mitgliedschaft und Sitzverteilung außer Betracht.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt den Vorsitz sowie eine Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Vorsitz besteht regelmäßig aus zwei Personen (Doppelspitze). Ihm soll mindestens eine Frau oder eine diverse Person angehören. Die Wahl der Doppelspitze nach Abs. 1 kann nur anhand eines gemeinschaftlichen Wahlvorschlags erfolgen.
- (3) Vorsitz und Stellvertretung sollen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung jeweils einer anderen Staatsangehörigkeit bzw. Herkunftsnationalität angehören.
- (4) Im begründeten Einzelfall ist durch Beschluss des Beirats die Festlegung eines Einzelvorsitzes möglich. In diesem Fall gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass eine 1. und eine 2. Stellvertretung zu wählen ist.
- (5) Der Vorsitz hat die Aufgabe, die Sitzungen des Beirates und des Vorstandes (§ 8) einzuberufen und zu leiten. Die konstituierende Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzes geleitet.
- (6) Die Doppelspitze arbeitet vertrauensvoll und kollegial zusammen. Die Einberufung zu Sitzungen und deren Leitung obliegt ihr gemeinschaftlich. Im Falle einer grundlegenden Meinungsverschiedenheit entscheidet der Vorstand.
- (7) Jedes Vorsitzmitglied übernimmt bei Verhinderung des anderen Vorsitzmitglieds die Aufgaben des Vorsitzes alleine. Im Falle einer Verhinderung der Doppelspitze obliegt die Aufgabenerfüllung des Vorsitzes der Stellvertretung. Besteht nach Abs. 4 keine Doppelspitze vertreten die Stellvertretungen den Vorsitz in ihrer Reihenfolge.
- (8) Jedes Vorsitzmitglied kann seine Vorsitzfunktion nur aus wichtigem Grund niederlegen; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Die freie Vorsitzfunktion ist durch Neuwahl wiederzubesetzen. Bestand bis zur Niederlegung ein Einzelvorsitz, so ist das Verfahren nach den Abs. 1 und 2 einschließlich der Wahl der Stellvertretung durchzuführen.
- (9) Der Beirat kann durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitz bzw. die Stellvertretung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Der Antrag auf vorzeitige Abberufung muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats gestellt werden. Vorsitz und Stellvertretung sind nach Maßgabe den Abs. 1 und 2 neu zu wählen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz des Beirates, dessen Stellvertretung sowie bis zu sechs weiteren Beiratsmitgliedern, die Sprecherin oder Sprecher eines Arbeitsausschusses des Beirates sein müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterstützen den Vorsitz bei der Führung der laufenden Geschäfte und bei der Umsetzung der Beschlüsse des Beirates. Des Weiteren unterstützt der Vorstand die Vor- und Nachbereitung der öffentlichen Sitzungen des Beirates.
- (3) In dringlichen Angelegenheiten kann der Vorstand an Stelle des Beirates handeln. Er kann insbesondere im Rahmen der Aufgaben des Beirates Presseerklärungen abgeben, Resolutionen beschließen und in sonstiger Weise gegenüber der Öffentlichkeit Stellung nehmen, wenn eine Einberufung des gesamten Beirates aus Zeitgründen nicht möglich ist. Der Vorstand informiert den Beirat über seine Tätigkeit in der jeweils folgenden Beiratssitzung.
- (4) Der Beirat kann ein Mitglied des Vorstandes aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Der Antrag auf vorzeitige Abberufung muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates gestellt werden. Der Abberufungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates.

§ 9 Arbeitsausschüsse

- (1) Der Beirat kann durch Beschluss zu bestimmten Themen Arbeitsausschüsse einrichten und auch wieder auflösen.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für jeden Arbeitsausschuss eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Kompetenzen der Arbeitsausschüsse sowie der Sprecherinnen und Sprecher werden jeweils vom Beirat geregelt.
- (3) Löst der Beirat einen Arbeitsausschuss auf, entfällt auch der Sitz des/der Sprecher/in im Vorstand.

§ 10 Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Es kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Beirates werden vom Stadtrat jeweils für die Dauer der Wahlperiode berufen.

§ 11 Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitz beruft den Beirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen ein.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wird zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, ist für die Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder ausreichend. Bei der zweiten →

- Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Kann auch nach dieser Regelung kein Beschluss gefasst werden, entscheidet der Vorstand über den Verhandlungsgegenstand.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ergänzend hierzu gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Bamberg in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (5) Die Verhandlungssprache ist deutsch.

§ 12 Haushaltsmittel

Der Beirat verfügt eigenverantwortlich über die von

der Stadt Bamberg gewährten Haushaltsmittel. Über deren Verwendung kann die Stadt Bamberg nachweise verlangen.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der Geschäfte obliegt dem Vorsitz, im Verhinderungsfall der Stellvertretung.
- (2) Die Stadt Bamberg richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Personalauswahl findet im Einvernehmen mit dem Vorstand statt.
- (3) Die Geschäftsstelle arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Vorsitz und allen Gremien des Beirates zusammen. Sie gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Beirates und

setzt die Entscheidungen des Gremiums um. Die Geschäftsstelle verwaltet die dem Beirat von der Stadt Bamberg zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Migranten- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

Bamberg, 11.12.2020 · STADT BAMBERG

Andreas Starke · Oberbürgermeister

Bekanntmachung Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 11. Dezember 2020

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Gesetz vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875)

geändert worden ist und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Abgabesätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden

wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 535 v. H.
- Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern vom 14.12.2018 außer Kraft.

Bamberg, 11.12.2020
STADT BAMBERG

Andreas Starke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Bamberg (Hundesteuersatzung) vom 11. Dezember 2020

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

Hundesteuer in der Stadt Bamberg (Hundesteuersatzung) vom 13.11.2006 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 01.12.2006 Nr. 25) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:
„§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

für den ersten Hund 84,00 Euro,
für den zweiten Hund 131,00 Euro,
für jeden weiteren Hund 155,00 Euro.

Die Steuer für einen Kampfhund beträgt 612,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die

Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bamberg, 11.12.2020 · STADT BAMBERG

Andreas Starke
Oberbürgermeister

§ 1
Die Satzung über die Erhebung der

Die Steuer beträgt

Bekanntmachung Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Bamberg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13. November 2006 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 1. Dezember 2006 Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2018 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 7. Dezember 2018 Nr. 20) vom 11. Dezember 2020

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt

geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Bamberg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13. November 2006 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 1. Dezember 2006

Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2018 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 7. Dezember 2018 Nr. 20), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge in der Reinigungsklasse 1: 5,65 Euro

Reinigungsklasse 2: 11,30 Euro
Reinigungsklasse 3: 16,95 Euro
Reinigungsklasse 4: 33,91 Euro

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bamberg, 11.12.2020 · STADT BAMBERG

Andreas Stark · Oberbürgermeister

Bekanntmachung Verordnung der Stadt Bamberg über das Leichenwesen vom 11. Dezember 2020

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes – BestG – in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anzeige eines Sterbefalls
- § 2 Leichenbesorgung, Überführung und Aufbahrung im Leichenhaus
- § 3 Bestatter und Leichenbesorger
- § 4 Pflichten bei der Besorgung und Beförderung von Leichen
- § 5 Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten
- § 6 Särge
- § 7 Angehörige der jüdischen Religion
- § 8 Angehörige der muslimischen Religion
- § 9 Fehlgeburten
- § 10 Überwachung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Weitere Vorschriften
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Anzeige eines Sterbefalles

- (1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Bamberg ist unverzüglich nach eingetretenem Tod zur Erd- oder Feuerbestattung bzw. zur Überführung dem Friedhofsamt anzumelden. Ebenfalls anzumelden sind auswärtige Sterbefälle, die in Bamberg bestattet werden sollen.
- (2) Zur Anmeldung sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:
 1. Ehegattin und Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin und eingetragener Lebenspartner;
 2. die Verwandten nach dem Grad ihrer Verwandtschaft;
 3. die Personensorgeberechtigten;
 4. jede natürliche und juristische Person, in deren Wohnung oder Einrichtung der Sterbefall sich ereignet hat;
 5. jede Person, die beim Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.
- (3) Wird von den Verpflichteten nach Absatz 2 ein Bestattungsinstitut beauftragt, gehen die Pflichten nach Absatz 1 auf dieses über.
- (4) Anzeigepflichten nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 2 Leichenbesorgung, Überführung und Aufbahrung im Leichenhaus

- (1) Zur Leichenbesorgung gehören das Waschen, Frisieren, Rasieren, Kleiden, Einsargen und Befördern der Leiche.
- (2) Leichenbesorger im Sinne dieser Verordnung sind die Personen, welche die Leichenbesorgung persönlich vornehmen, gleichgültig, ob sie dies selbstständig oder in abhängiger Stellung tun.
- (3) Jede Leiche ist am Sterbeplatz nach Aushändigung der Todesbescheinigung unverzüglich in einen für die Aufbahrung schicklichen Zustand zu bringen und einzusargen, soweit dies nach den Umständen möglich ist und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (4) Jede Leiche aus dem Stadtgebiet muss nach der Leichenschau unverzüglich, möglichst innerhalb von 24 Stunden, in das Leichenhaus des Friedhofes der Stadt Bamberg oder in eine durch das Gesundheitsamt genehmigte Leichenhalle eines gewerblichen Bestatters verbracht werden. Dies gilt nicht für Leichen, die im Klinikum am Bruderwald oder im Klinikum am Michelsberg aufbewahrt werden (§ 31 Abs. 6 der Bestattungs- und Friedhofsatzung der Stadt Bamberg). Die öffentliche Aufbahrung in Privathäusern ist nicht gestattet.
- (5) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe im Leichenhaus ist ein Sargzettel an der Innenseite des Sargdeckels und außen an der Fußseite des Sarges zu befestigen. Auf dem Sargzettel müssen Name und Alter des / der Verstorbenen sowie Todestag und Bestattungsort einschließlich Friedhof angegeben werden. Bei Vorliegen einer übertragbaren Krankheit ist ein entsprechendes Kennzeichen erforderlich.
- (6) Die Leiche ist rechtzeitig, spätestens aber am Tag vor ihrer Bestattung, während der üblichen Dienststunden zum Hauptfriedhof zu bringen, wenn sie dort bestattet werden soll. Dies gilt auch, wenn die Leiche nach auswärts überführt wird und vorher eine Trauerfeier auf dem Hauptfriedhof stattfindet. Bei Bestattungen auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Bug, Gaustadt und Wildensorg genügt es, wenn die Leiche am Tag der Bestattung zum jeweiligen Friedhof gebracht wird.
- (7) Die Absätze 3 bis 6 gelten auch für Totgeburten.
- (8) Die Leiche wird im Leichenhaus im geschlossenen und nur auf Wunsch der Angehörigen im offenen Sarg

aufgebahrt. Die Aufbahrung im geschlossenen Sarg ist ausnahmslos durchzuführen, wenn

- a) die Leiche in einer ihre Würde beeinträchtigenden Weise entstellt ist (z. B. durch Verletzungen, Verbrennungen),
- b) der Tod durch Ertrinken eingetreten ist oder eine Leiche schnell in Verwesung überzugehen droht,
- c) der Tod durch eine gemeingefährliche oder übertragbare Krankheit eingetreten ist.

Dies gilt auch für eine von auswärts in das Leichenhaus überführte Leiche. Vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Leichenschauarzt getroffene besondere Anordnungen sind zu beachten.

- (9) Offene Särge müssen eine Stunde vor dem Verbringen aus dem Leichenhaus zur Trauerfeier durch das beauftragte Bestattungsunternehmen geschlossen werden. Bis dahin ist es den Hinterbliebenen gestattet, den Leichnam zu sehen, sofern nicht Gründe nach Abs. 8 Satz 2 entgegenstehen.
- (10) Der Sarg einer von auswärts in das Leichenhaus verbrachten Leiche bleibt verschlossen. Auf Wunsch der Angehörigen (Leichensorgeberechtigte) kann der Sarg offen aufgebahrt werden, wenn nicht Gründe nach Abs. 8 Satz 2 entgegenstehen.
- (11) Gegenstände, die sich bei der aufgebahrten Leiche befunden haben, müssen, wenn ihre Aushändigung verlangt wird, vorher entkeimt werden.

§ 3 Bestatter und Leichenbesorger

- (1) Ortsansässige und auswärtige gewerbliche Bestatter und Leichenbesorger müssen die erstmalige Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet Bamberg, auch im Einzelfall, beim Garten- und Friedhofsamt der Stadt Bamberg schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss vollständige Angaben über Name und Anschrift des Firmeninhabers oder der Firmeninhaberin und den mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen enthalten.
- (2) Private gewerbliche Bestatter und Leichenbesorger dürfen Verrichtungen zur Leichenbesorgung und zum Leichentransport im Stadtgebiet nur ausführen, wenn sie ihren Betrieb entsprechend der für sie geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß

bei der dort zuständigen Behörde angezeigt haben. Das Garten- und Friedhofsamt kann gegebenenfalls die Vorlage der behördlichen Empfangsbescheinigung gemäß § 15 der Gewerbeordnung verlangen.

§ 4 Pflichten bei der Besorgung und Beförderung von Leichen

- (1) Alle für die Besorgung und Beförderung von Leichen eingesetzten Personen sowie die Betriebsführung der Bestattungsunternehmen haben die für ihre Tätigkeit einschlägigen Bestimmungen, vornehmlich das Bestattungsgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen und diese Verordnung sorgfältig zu beachten und den Anforderungen der Schicklichkeit und insbesondere den Anforderungen an die öffentliche Gesundheit und an die Schicklichkeit der Totenehrung Genüge zu leisten.
- (2) Im Einzelnen gelten insbesondere folgende Verpflichtungen:
 - a) Die Leichenbesorger haben bei ihren Dienstleistungen saubere dunkle Kleidung zu tragen und sich ihrer Tätigkeit entsprechend würdig zu verhalten und zu benehmen.
 - b) Bei der Reinigung, Umkleidung und Einsargung der Leichen sind die Gebote des Anstandes und der Sittlichkeit zu wahren. Kindern ist der Zutritt zu verwehren.
 - c) Die Leichenbesorger dürfen erst nach Aushändigung der Todesbescheinigung mit der Leichenbesorgung beginnen.
 - d) Die Leichenbesorger haben sich vor der Einsargung zu überzeugen, ob Sarg, Sargzubehör und -ausstattung den Vorschriften dieser Verordnung (§ 6) und den in Bezug genommenen Bestimmungen (Bestattungs- und Friedhofsatzung) sowie den Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen.
 - e) Geräte (insbesondere Friseurgeräte), welche bei Verrichtungen an Leichen verwendet werden, dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.
- (3) Bei Überführungen nach Ägypten, Belgien, Frankreich, Italien, Mexiko, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweiz, Tschechien, Slowakei, Türkei und in die Demokratische Republik Kongo sind die Bestimmungen des Internationalen

→ Abkommens vom 10. Februar 1937 (Berliner Abkommen) einzuhalten.

§ 5 Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten

- (1) Bei Todesfällen infolge einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung bzw. im Falle des Verdachts einer solchen Erkrankung sind unbeschadet der nach Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung zu treffenden Maßnahmen noch folgende Schutzmaßnahmen zu beachten: Die zur Leichenbesorgung notwendige Schutzkleidung ist nach beendeter Arbeit sofort in geeigneter Weise zu desinfizieren.
- (2) Die Besorgung und Beförderung von Leichen im Sinne des Abs. 1 darf nur mit Genehmigung und nach Weisung des Gesundheitsamtes erfolgen. Dabei ist insbesondere den Anordnungen des Gesundheitsamtes gemäß § 28 des Infektionsschutzgesetzes über Verkehrs- und Berufsbeschränkungen in seiner jeweils gültigen Fassung sowie über sonstige Schutzmaßnahmen einschließlich von Schutzimpfungen zur Abwendung von übertragbaren Krankheiten Folge zu leisten.

§ 6 Särge

Unbeschadet der Vorschriften zu Abmessungen und Beschaffenheit von Särgen, insbesondere in der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg in ihrer jeweils gültigen Fassung, hat die Sarggröße im Übrigen den Körperverhältnissen der Leiche zu entsprechen.

§ 7 Angehörige der jüdischen Religion

- (1) Bei Angehörigen der jüdischen Religion, die im Israelitischen Friedhof in Bamberg bestattet werden, kann die Leichenbesorgung von der Israelitischen Kultusgemeinde veranlasst werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn Angehörige des mosaischen Glaubens nach auswärts überführt werden.

§ 8 Angehörige der muslimischen Religion

- (1) Bei Angehörigen der muslimischen Religion, die im Muslimischen Grabfeld im Hauptfriedhof Bamberg bestattet werden, kann die Leichenbesorgung vom Vorstand des jeweiligen Islamischen Kulturvereins, dem die verstorbene Person angehört, veranlasst werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn Angehörige des muslimischen Glaubens nach auswärts überführt werden.

§ 9 Fehlgeburten

- (1) Bei Fehlgeburten in Krankenhäusern obliegt es der Entscheidung der Krankenhausleitung, ob für eine Bestattung der Fehlgeburt auf dem städtischen Friedhof gesorgt wird, die in dem Fall in schicklicher Form erfolgen muss.
- (2) Wird von den Angehörigen eine Bestattung beantragt, gelten § 1 und 2 Abs. 7 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10 Überwachung

- (1) Alle bei der Besorgung und Beförderung von Leichen eingesetzten Personen sowie die Bestattungunternehmer unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit der Aufsicht und

Überwachung durch die Stadt Bamberg. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besondere Weisungen erteilen.

- (2) Zur Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durch die Stadt Bamberg muss eine Leiche, die nach auswärts überführt werden soll, vom mit der Überführung beauftragten Bestatter oder dem gewerblichen Leichenbesorger vor der Überführung auf dem Bamberger Hauptfriedhof vorgefahren werden.
- (3) Die behördliche Überwachung erfolgt während der Dienststunden des beauftragten Mitarbeiters der Stadt Bamberg.
- (4) Über Ausnahmen von Abs. 2 und 3 entscheidet auf vorherigen Antrag die Stadt Bamberg.
- (5) In den Fällen des Abs. 2 erhebt die Stadt Bamberg für die Durchführung der behördlichen Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche eine Gebühr. Gleiches gilt für die Erteilung einer Ausnahme von der Vorfahrpflicht.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer es entgegen § 1 unterlässt, einen Sterbefall unverzüglich anzuzeigen;
2. wer die Leichenbesorgung ausübt, ohne dies dem Garten- und Friedhofsamt der Stadt Bamberg schriftlich anzuzeigen (§ 3);

3. wer entgegen § 2 Abs. 4 nach Abholung einer Leiche diese nicht umgehend zum Friedhof oder eine in § 2 Abs. 4 genannte Leichenhalle verbringt;
4. wer entgegen § 2 Abs. 5 die erforderlichen Sargzettel zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe im Leichenhaus und ggf. keinen Vermerk über das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit anbringt;
5. wer gegen die Verbringungsspflicht nach § 2 Abs. 6 verstößt.
6. wer gegen die Vorfahrpflicht des § 10 Abs. 2 verstößt.

§ 12 Weitere Vorschriften

Vorschriften außerhalb dieser Verordnung, die sich mit dem Leichenwesen befassen, wie beispielsweise das Bestattungsgesetz, die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes, das Infektionsschutzgesetz, sowie die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg in ihrer jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Bamberg über das Leichenwesen vom 6. Dezember 2010 außer Kraft.

Bamberg, 11.12.2020
STADT BAMBERG

Andreas Starke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale mit 2 BHKWs auf dem Lagarde-Campus Bamberg, Fl.Nr. 5093/38, Gemarkung Bamberg

Die Stadtwerke Bamberg haben im Zuge der Entwicklung des Konversionsgeländes am Lagarde-Campus gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale mit 2 erdgasbetriebenen BHKWs auf dem Grundstück, Fl.Nr. 5093/38, Gemarkung Bamberg mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 850 kW gestellt.

Pflichtgemäß wurde im Rahmen des Verfahrens eine standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit dieses Vorhabens durchgeführt. Diese hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Um-

weltauswirkungen zu besorgen sind.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Nähere Informationen zur standortbezogenen Vorprüfung können der entsprechenden Veröffentlichung im Internet unter <https://www.uvp-verbund.de> entnommen werden.

STADT BAMBERG
10.12.2020

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3622059792 Adelheid Pilawa

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgegeben.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, den 03.12.2020

Sparkasse Bamberg

Geburten

Beurkundungen vom 26.11.2020 mit 09.12.2020

- Merle Agnes **Ziegler**
Eltern: Simone Lena **Ziegler** und Gabriel **König**, Bamberg, Grüner Markt 11
- Irina **Schmoll**
Eltern: Jaroslawa **Schmoll** geb. Hetterle und Eugen **Schmoll**, Bamberg, Moosstr. 80
- Aliyah Nomcebo **Frank**
Eltern: Michelle **Frank** und Paul Siphon **Dinter**, Bamberg, Hauptsmoorstr. 8
- Meghnad **Goon**
Eltern: Lucky **Sutradhar** und Monojit **Goon**, Bamberg, Egelseestr. 24
- Denis Andrei **Moldoveanu**
Eltern: Alina **Moldoveanu** geb. Țăralungă und Cătălin Ionut Florentin **Moldoveanu**, Bamberg, Hüttenfeldstr. 1
- Levi Finn **Rödel**
Eltern: Sandra **Rödel** geb. Faltenbacher und Andreas Wolfgang **Rödel**, Bamberg, Alte Seilerei 11
- Julian **Rehmann**
Eltern: Luisa Judith **Rehmann** geb. Fröhlich und Daniel **Rehmann**, Bamberg, Dr.-Hans-Neubauer-Str. 8

Eheschließungen

vom 26.11.2020 mit 09.12.2020

- In diesem Zeitraum fanden **12** Eheschließungen statt, hiervon war keine zur Veröffentlichung freigegeben.

Verstorbene

Beurkundungen vom 26.11.2020 mit 09.12.2020

- Maria **Peissert** geb. Schöps, Bamberg, Erlichstr. 1
- Max Hannes Jörg **Kröner**, Bamberg, Hans-Schütz-Str. 3
- Frieda **Schlegel** geb. Schneider, Bamberg, Veit-Stoß-Straße 5
- Anneliese Margarete **Schumm** geb. Dorbert, Bamberg, Gereuthstr. 39
- Karl Rudolf **Ploch-Standke**, Bamberg, Jungkreutzstr. 2
- Lina Helene Ilse **Schmortte**, Bamberg, Pödeldorfer Str. 223
- Adolfine Anna **Hofmann** geb. Hollfelder, Bamberg, Rothofer Str. 24
- Walter Otmar **Bauer**, Bamberg, Weiße Marterstr. 16
- Anton Werner Günter **Haude**, Bamberg, Sodenstr. 5
- Friedrich Rudolf **Lendner**, Bamberg, Siechenstr. 66
- Gerda Edeltrud **Otremba**, Bamberg, Küchelstr. 1 a
- Eva Hedwig **Laas** geb. Schulz, Bamberg, Heinrichsdamm 45 a
- Elfriede **Sauer** geb. Döppmann, Bamberg, Ottostr. 10
- Günter Bernhard **Schwarzmann**, Bamberg, Kloster-Banz-Str. 4
- Heinz Dieter **Glas**, Bamberg, Theilerstr. 4
- Ingrid Maria Margarete **Tschernitschek** geb. Castorph, Bamberg, Kloster-Langheim-Str. 24
- Wolfgang Johann Josef **Wellein**, Bamberg, Eichendorffstr. 6
- Margareta Regina **Mees** geb. Goller, Bamberg, Kloster-Langheim-Str. 44
- Rolf Dieter **Jacob**, Bamberg, Egelseestr. 138

Anzeige

SÖHNLEIN & KOLLEGEN
ANWALTS- UND FACHANWALTSKANZLEI

RALF SÖHNLEIN FACHANWALT F. ERBRECHT VORMALS RICHTER UND STAATSANWALT	MARKUS HENNEMANN RECHTSANWALT WIRTSCHAFTSJURIST (UNIV. BT)	KATHARINA LEISNER RECHTSANWÄLTIN
• ERBRECHT • IMMOBILIENRECHT • VERKEHRSUNFALLRECHT • VERKEHRSSTRAF- UND BUSSGELDSACHEN • VERSICHERUNGSRECHT	• ARBEITSRECHT • MIET- UND WEG-RECHT • BANK-/KAPITALMARKT. • WIRTSCHAFTSRECHT • WERKVERTRAGSRECHT • REISERECHT	• FAMILIENRECHT • MEDIZINRECHT • STRAFRECHT • INTERNETRECHT • KAUFRECHT • UNFALLRECHT

Franz-Ludwig-Straße 30 · 96047 Bamberg
Telefon 0951 / 98 676-0 · Telefax 0951 / 98 676-20
kanzlei@soeko.de · www.soeko.de

Impressum

Rathaus Journal

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber Stadt Bamberg

Redaktion Pressestelle der Stadt Bamberg

Tel. 0951 87-1037 · Fax 0951 87-1960

presse@stadt.bamberg.de

Konzept · Grafikdesign

• Steffen Schützwohl

Pressestelle der Stadt Bamberg

• Wolf Hartmann

mgo360 GmbH & Co. KG, Bamberg

Druck · Weiterverarbeitung

mgo360 GmbH & Co. KG, Bamberg

Gutenbergstraße 1 · 96050 Bamberg

Tel. 0951 188-254

Anzeigenverkauf

Luise Wiechert

Tel. 0951 201030

lw@stadtmarketing-bamberg.de

Anzeigenschluss

Montag vor Erscheinungstermin

Abo-Service Mediengruppe Oberfranken –

Zeitungsverlage GmbH & Co. KG

Tel. 0951 188-199

Auflage 17.300 Stück

Erscheinungsweise 24 Ausgaben (2020)

als Beilage im Fränkischen Tag

Ausgabe A (nur im Stadtgebiet)

Jahresabonnement 20,- Euro

Gerichtsstand Bamberg

Für die Herstellung dieses Amtsblattes

wird Recycling-Papier verwendet.

Notrufnummern

Polizei 110

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 112

Giftnotruf 089 19240

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Wichtige Telefonnummern der Stadt Bamberg

Vermittlung 87-0

Infothek

(allgemeine Auskünfte)

87-0

Bürgeranfragen

und Beschwerden

87-1138

Fax

87-1964

E-Mail

stadtverwaltung@stadt.bamberg.de

Internet

www.stadt.bamberg.de

Öffnungszeiten

Die Rathäuser und Dienststellen der Stadt Bamberg sind vom 19.12.2020 bis zunächst 10.01.2021 geschlossen.

Weitere aktuelle Hinweise zum Notbetrieb und zur Erreichbarkeit der Stadtverwaltung unter www.stadt.bamberg.de.



**Frohe Weihnachten
und
ein gutes neues Jahr!**